



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150
E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

16. April 2024

Einladung zur 4. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 25. April 2024, 18.30 Uhr
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmbe-rechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

TAGESORDNUNG

zur 4. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 25. April 2024,
18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
 - Protokollbeurkundung
 - Benennung von Urkundspersonen
3. **Gemeinderat** 30/2024
Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. **Zuwendungen** 31/2024
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen
nach § 78 Abs. IV GemO
5. **Schulen** 32/2024
Digitalpakt
6. **Innenstadtentwicklung** 33/2024
Vorstellung des IHK-Konzeptes
7. **Kommunalwahlen am 9. Juni 2024** 34/2024
Wahl des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses
8. **Kommunale Wärmeplanung** 35/2024
Verabschiedung der kommunalen Wärmeplanung Leimen
9. **Haushalt** 36/2024
Haushaltsermächtigungen aus 2023
10. **Personalangelegenheiten** 37/2024
Personalgewinnung und Mitarbeiterbindung - Übertarifliche Eingruppierung
11. **Oberbürgermeister** 38/2024
 - a. Wahl eines Vertreters zur Verpflichtung des Oberbürgermeisters
 - b. Besoldung des Oberbürgermeisters
12. **Fortschreibung Teilregionalplan** 39/2024
Freiflächen-Photovoltaik
13. **Fortschreibung Teilregionalplan** 40/2024
Windenergie
14. **Verschiedenes**

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 25. April 2024

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
25. April 2024 –öffentlich –**

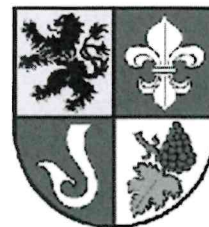
BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Sitzung vom 21. März 2024

**Stadtrat Dr. Anselmann
Stadtrat Unverfehrt**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1/ Berggold

Sachbearbeiter: Greiner

Datum: 15.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: /2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Gemeinderat

Begriff: Bekanntgabe von Entscheidungen aus nö Sitzungen

Tagesordnungspunkt:

3

Beschlussvorschlag:

Beschluss aus der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 14. März 2024

Dem Antrag der Verwaltung, Forderungen i.H.v. 10.268,80 € zu stunden, wird zugestimmt.

Sachverhalt:

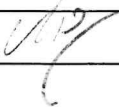
Nach § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben, sofern keine Gründe entgegenstehen.

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigefügt :

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☐ Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner 	Datum: 15.03.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Berggold Handzeichen 	Datum: 16.4.2024
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald  Handzeichen	Datum: 16.04.24
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich ☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
☐ ja ☒ nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Kämmerei B. Veith

Sachbearbeiter: R. Laier

Datum: 09.04.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 31/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Zuwendungen

Begriff: Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO

Tagesordnungspunkt:

4

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

☒ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. Kommunalrecht

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung
(Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
 2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
- Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf

Auflistung Spenden bis einschl. 100,00 Euro

Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
Volksbank Kurpfalz eG Hauptstraße 46 69117 Heidelberg	100,00 €		Pestalozzi-Kindertagesstätte zur freien Verfügung

Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
10	03.04.2024	Volksbank Neckartal eG Bahnhofstraße 36 a 69412 Eberbach	660,00 €		Friedrich-Fröbel-Haus 1 Sprossenwand natur /Kiga) 1 Sprossenwand Mini Einzelfeld (Krippe)

Als Anlage sind beigelegt:

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☐ Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 12.04.2024
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 12. April 2024
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 15.4.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 16.04.24
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich ☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
☒ nein ☐ ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	
☐ ja ☒ nein	
Datum:	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1/Berggold

Sachbearbeiter: Hildenbrand

Datum: 16.04.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 32/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Schulen

Begriff: Digitalpakt

Tagesordnungspunkt:

5

Beschlussvorschlag:

Die noch nicht vorgenommenen, im Digitalpakt förderfähigen und notwendigen Schulbeschaffungen im Umfang von (aktualisiert) rund 406 tsd. €, sollen bis Ende des Jahres 2024 (Ende des Förderzeitraumes) durchgeführt werden.

Der Durchführung der Ausschreibung und der Vergabe an den annehmbarsten Bieter wird zugestimmt.

Sachverhalt:

In der Absicht, die Grundlagen zum Erwerb von digitalen Kompetenzen an Schulen nachhaltig zu verbessern stellt der Bund im Rahmen des „DigitalPakt Schule“ insgesamt Finanzhilfen von 5 Mrd. € zur Verfügung.

Auf Baden Württemberg entfallen hiervon 650 Mio. Euro, auf die Schulen der Großen Kreisstadt Leimen rund 619 tsd. €.

Um diesen Zuschuss, der 80% der zuschussfähigen Kosten der Beschaffungen ausmacht, in voller Höhe zu erhalten, sind Stand April 2024 gem. der aktualisierten Daten für die Leimener Schulen bis zum Ende des Jahres 2024 noch rund 406 tsd. € über Ausschreibungen zu verausgaben.

Mit anderen Worten: Seit 2019 wurden ca 368 tsd. € bereits verausgabt; d.h. etwas unter der Hälfte der notwendigen Ausgaben wurde seit 2019 getätigt, etwas mehr als die Hälfte steht im Jahr 2024 an.

Beraten wird die Stadt Leimen bei dieser Maßnahme von der Firma Poscimur in der Person von Herrn Zander, der auf die heutige Sitzung eingeladen wurde und für Nachfragen zum Vergabeverfahren und der Beschaffungen zur Verfügung steht.

Ebenso eingeladen wurden die Direktoren der Leimener Schulen, mit denen bereits in den Jahren seit 2019 einige bereits getätigte förderfähige Beschaffungen (s.o.) sowie die jetzt anstehenden Beschaffungen abgestimmt wurden.

Alle Beteiligten stimmen darin überein, dass die Ausschöpfung der Fördermittel (unter Einbringung einer Eigenleistung von 20% der förderfähigen Gesamtbeschaffungen) kein Selbstzweck sein kann sondern zwingend mit der Notwendigkeit dieser Beschaffungen verknüpft ist; dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass zwar im Moment der Löwenanteil der aufzubringenden Summe aus Bundesmitteln stammt, die zukünftigen Ersatzbeschaffungen aber (voraussichtlich voll) zu Lasten künftiger städtischer Haushalte gehen werden.

Die vorgesehenen erheblichen Beschaffungen im Jahr 2024 machen eine Ausschreibung notwendig, hierfür bittet die Verwaltung um Zustimmung.

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☐ Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>Mi</i>	Datum:	<i>16.4.24</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:	
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	<i>g</i>	Datum:	<i>16.4.2024</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum:	
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>HR</i>	Datum:	<i>16.04.24</i>
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:	
☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich			
☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt			
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme			
☐ nein			
☐ ja, und zwar:			
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:	
☐ ja ☐ nein			

Stadtverwaltung Leimen - Budgets Digitalpakt 2019ff

	Geschwister-Scholl GMS	Otto-Graf-Realschule	Schlossbergschule GS	Turmschule
Digitalpakt Budget (618.800,00); ohne Eigenanteil der Stadt	225.304,76 €	248.615,83 €	28.550,72 €	116.328,69 €
Digitalpakt Budget mit 20% Eigenanteil	281.630,95 €	310.769,79 €	35.688,40 €	145.410,86 €
förderfähigen Ausgaben 2019 bis 2023	98.325,03 €	99.189,83 €	15.511,87 €	88.098,68 €
Hardwarebestand Anschaffungen bis 2023				
Server:	Schulserver inkl. Schulungen	Schulserver inkl. Schulungen	Schulserver inkl. Schulungen	Schulserver inkl. Schulungen
Medientechnik:	22 Beamer inkl Nebentechnik - Lautsprecher - Halter - Apple TV	1 Beamer (gebraucht) 12 Beamer (neu) 1 HDMI Splitter 1 Apple TV		4 Großdisplays für die Fachräume 20 Apple TV
Peripherie:	30 iPad inkl. Lizenz und Hülle 1 Mac Mini	30 Pc's für den Pc Raum 32 Notebooks (gebraucht) 5 PC (gebraucht)	4 Pc's für die Klassenräume	32 PC's PC Raum 59 iPads inkl. Zubehör (Hülle Stift etc.) 2 Macbooks
Netzwerktechnik:	15 W-LAN AP's 1 Switch 24 Port	17 W-LAN AP's 4 Switch 16 Port 1 Switch 24 Port	4 W-LAN AP's	11 W-Lan AP's 1 Switch 16 Port
Sonstiges:	1 Medienschrank 1 Laptop Wagen 3 Tablet Transportroller 9 iPad Koffer 50 Pencil für Tablet	11 Dokumentenkamera Kabel und Einbaurahmen Kabel und Einbaurahmen 30 iPad Ständer 2 Laptopwagen für Notebooks iPad Raum Strom	1 Leinwand 1 Beamerhalterung Kabel und Einbaurahmen	Verkabelung LAN und Elektrik 11 iPad Koffer 20 iPad Ständer
Anschaffungen in 2023 getätigt, förderfähig	40.841,15 €	13.076,77 €	- €	21.520,49 €
Medientechnik:	16 Touch-Monitore + Installation	1x digitales Tafelsystem		Interaktives Display für Computerraum 9.500,00 €
Netzwerktechnik:		19 Access Point's		1 W-LAN Accespoint
Peripherie:	12 Laptop's			30 Ipads
Sonstiges:	Zubehör USB Adapter / Ladegeräte	1 Dokumentenkamera		3 iPad Koffer
Anschaffungen geplant für 2024				
Medientechnik:	5 Touch Monitor inkl Installation 75" 19.000,00 € 4 Monitor inkl Installation 65" inkl. PC Modul 13.200,00 €	3x digitales Tafelsystem 28.500,00 €	2 Beamer inkl Apple TV 3.700,00 € 1x Leinwand 400,00 € 1 Elmo 550,00 € 2 Laptop 1.800,00 €	Display Mobil 75" 7.000,00 €
Peripherie:	40 PC Systeme für die PC Räume 36.000,00 €			

Summen 2024
Medientechnik:

74.150,00 €

Peripherie:
144.060,00 €

Stadtverwaltung Leimen - Budgets Digitalpakt 2019ff

[illegible]

Bei Anträgen für allgemein bildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder

- 20 vom Hundert des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder
- 25 000 Euro je einzelne Schule oder beides nicht überschreiten.

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Hauptamt / Ralf Berggold

Sachbearbeiter: Ullrich

Datum: 05.02.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 33/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Innenstadtentwicklung

Begriff: Vorstellung IHK Konzept

Tagesordnungspunkt:

6

Beschlussvorschlag:

Das vorgestellte Konzept der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim zur Belegung der Innenstadt Leimens wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Frau Regina Ellenbracht wird als Vertreterin der IHK Rhein-Neckar in der Sitzung das von der IHK in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und „Leimen-Aktiv“ erarbeitete Konzept bzw. das Maßnahmenhandbuch vorstellen und erläutern.

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigefügt :

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☒ Sonstiges: Leimen Innenstadt-Check, Konzept und Maßnahmenhandbuch, Umsetzung

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: 26.2.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: 27.2.2024
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: 7.3.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum: 05.03.2024
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich ☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
☐ nein ☐ ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
☐ ja ☒ nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 3/Kucs

Sachbearbeiter: Götz/Selzer

Datum: 08.04.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 34/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort : Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Begriff: Wahl des Vorsitzenden des GWA

Tagesordnungspunkt:

7

Beschluss:

Der Leiter des Hauptamtes Herr Berggold wird vorsorglich zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses ab dem 11. Juni 2024 gewählt.

Sachverhalt:

Gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Da am 9. Juni 2024 Kommunalwahlen anstehen, war ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Dies erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates am 18. Januar 2024.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen bei den anstehenden Kommunalwahlen (Gemeinderat und Kreistag) weder Kandidat noch Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein. Auch dürfen sie in keinen anderen Wahlgremien (Kreiswahlausschuss) Mitglied sein.

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist der Oberbürgermeister kraft Gesetzes. Die Stellvertretung des Oberbürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses regelt sich deshalb grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts (§§ 48 und 49 Gemeindeordnung).

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Reinwald endet am 10. Juni 2024.

Durch Wahl am 24. März 2024 wurde Herr John Ehret zum neuen Oberbürgermeister der Stadt Leimen bestimmt. Sein Amt wird er am 11. Juni 2024 antreten. Da er voraussichtlich für die Wahl des Kreistags kandidieren wird, kann der Vorsitz des Gemeindewahlausschusses nicht von ihm wahrgenommen werden.

Dementsprechend ist ein neuer Vorsitzender vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen (gem. § 11 Abs. 2 KomWG).

Hierfür wird der Hauptamtsleiter Ralf Berggold vorgeschlagen.

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

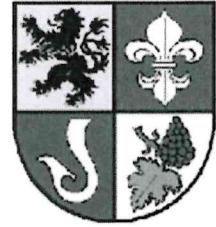
Als Anlage sind beigelegt :

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☐ Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>gfb</i> <i>Selzer</i>	Datum:	08. April 2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:	
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter	<i>gfb</i>	Datum:	08. April 2024
Handzeichen:		Datum:	
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin		Datum:	
Bürgermeisterin Claudia Felden		Datum:	
Handzeichen:		Datum:	
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald	<i>HR</i>	Datum:	11.04.24
Handzeichen:		Datum:	
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:	
☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich			
☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt			
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme			
☒ nein			
☐ ja, und zwar:			
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:	
☐ ja ☒ nein			

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Bauamt/Herr Gora

Sachbearbeiter: Herr Wurmbach/Frau Kunze

Datum: 15.04.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 35/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Kommunale Wärmeplanung im Konvoi

Begriff: Schlussbericht Kommunale Wärmeplanung

Tagesordnungspunkt:

8

Beschlussvorschlag:

1. Von den Informationen wird Kenntnis genommen.
2. Der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Leimen (Stand 27.03.2024) mit Maßnahmenplan wird zugestimmt.

Hintergrund:

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KSG-BW) ist die Stadt Leimen verpflichtet eine kommunale Wärmeplanung zu erarbeiten (§27). Für die Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi mit den Kommunen Sandhausen und Nußloch wurde das Ingenieurbüro GEF AG aus Leimen nach einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt. Ein Endbericht der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Leimen wird gemäß KSG §27 dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Sachverhalt:

Der Schlussbericht wird in der Sitzung in einer Zusammenfassung von der Stadtverwaltung vorgestellt. Eine Zustimmung des vorgeschlagenen Maßnahmenplans ist nicht mit einer verbindlichen Umsetzung des gesamten Maßnahmenplans verbunden. Gemäß KSG-BW §27 Abschnitt 2 sind „[...] mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll.“

Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Vorschlag für die zu benennenden fünf Maßnahmen von der Verwaltung erarbeitet.

**Empfehlung aus der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses
vom 12. Mai 2022**

6. Klimaschutz

Kommunale Wärmeplanung

21/2022

Es ergeht folgende

Empfehlung

(Kennwort: Klimaschutz)

Von den Informationen wird Kenntnis genommen.

Beschluss aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25. Mai 2023

4. Kommunale Wärmeplanung im Konvoi

Vorstellung Wärmekataster und Potentialanalyse durch das Ingenieurbüro GEF aus Leimen

Es ergeht folgender

Beschluss

(Kennwort: Kommunale Wärmeplanung im Konvoi)

Von den Informationen wird Kenntnis genommen.

**3. Kommunale
Wärmeplanung**

19/2024

Verabschiedung der kommunalen Wärmeplanung Leimen

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung

(Kennwort: Kommunale Wärmeplanung)

1. Von den Informationen wird Kenntnis genommen.
2. Der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Leimen (Stand 27.03.2024) mit Maßnahmenplan wird zugestimmt.

Als Anlage sind beigefügt:

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☒ Sonstiges:

Anlage A) Maßnahmenübersicht

Anlage B) Maßnahmen-Steckbriefe

Handzeichen Sachbearbeiter: 	Datum: 15.06
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: 	Datum: 15.04.24
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 15.4.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 16.04.24
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich ☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme ☐ nein ☐ ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
☐ ja ☒ nein	

Anlagen

Anlage A) Maßnahmenübersicht

Nr.	Handlungsfeld	Nr.	Initiator	Zeithorizont	Maßnahme
1	Gasnetz	Gs1	Klimaschutzmanagement	kurz - mittel	Aktualisierung der Bewertung der Perspektiven des Gasverteilnetzes
2	Stromnetz	St1	Stromnetzbetreiber	fortlaufend	Unterstützung der Stromnetz-Ertüchtigung
3	Wärmenetze	WN1	Klimaschutzmanagement	kurzfristig	Prüfung der Erschließung von Eignungsgebieten in der Stadt Leimen mit Wärmenetzen
4	Gebäude	G1	Bauamt	kurzfristig	Sanierungsgebiet Gauangelloch
5	Gebäude	G2	Klimaschutzmanagement	fortlaufend	Klimaneutrale Gebäude – Netzwerk zum Austausch über Klimaneutralitätsstrategien
6	Gebäude	G3	Klimaschutzmanagement	ein Projekt	Prüfung der finanziellen Unterstützung eines Pilotprojektes zur Blockversorgung
7	Gebäude	G4	Klimaschutzmanagement	fortlaufend	Gut saniert?! - Wärmewende sichtbar machen
8	begleitend	B1	Klimaschutzmanagement	fortlaufend	Prüfung rechtl. Optionen zur Umsetzung der Wärmewende im kommunalen Bereich
9	begleitend	B2	Klimaschutzmanagement	fortlaufend	Öffentlichkeitsarbeit Wärmewende
10	begleitend	B3	Klimaschutzmanagement	fortlaufend	Aufbau von personellen Kapazitäten mit dem Schwerpunkt Wärmewende in der kommunalen Verwaltung

Anlage B) Maßnahmen-Steckbriefe

Für fünf thematische Handlungsfelder werden Maßnahmen vorgeschlagen.

- Gasnetz (Gs)
- Stromnetz (S)
- Wärmenetze (WN)
- Gebäude (G)
- Begleitmaßnahmen (B)

Alle Maßnahmen sind einer Prioritätsstufe zugeordnet (1 = hohe Priorität, 2 = mittlere Priorität), der zeitliche Rahmen, in dem die Realisierung stattfinden soll, wird ebenfalls angegeben (kurzfristig = 2020 – 2025, mittelfristig = 2025 – 2030). Aufgrund des einerseits hohen Zeitdrucks bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Zeit, die die Umsetzung vieler Maßnahmen in Anspruch nehmen wird, sollte der überwiegende Teil der Maßnahmen im kurzfristigen Zeithorizont begonnen werden.

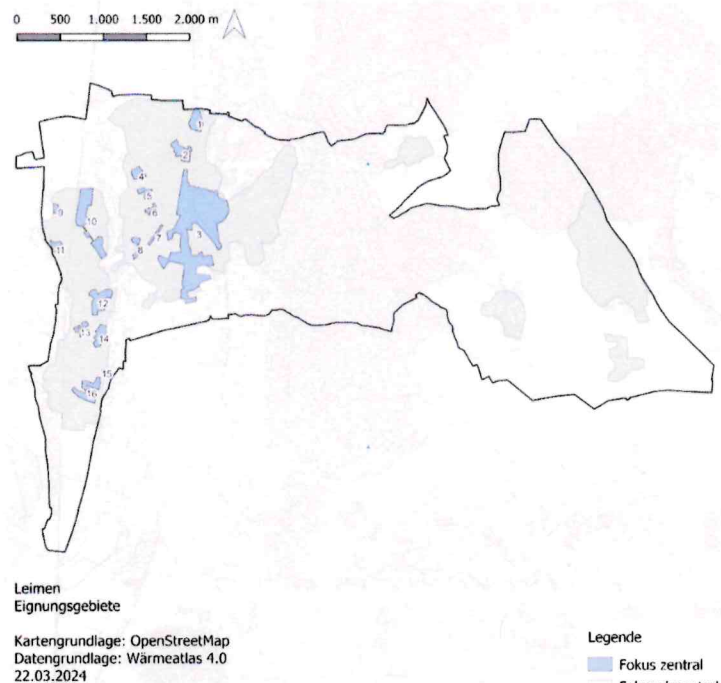
Gs 1 Aktualisierung der Bewertung der Perspektiven des Gasverteilnetzes			
Beschreibung			
Die Stadt Leimen und die Stadtwerke Heidelberg Netze bewerten in regelmäßigen Abständen die Perspektiven des Gasverteilnetzes für die klimaneutrale Wärmerversorgung. In die Bewertung einbezogen werden: - Bestandsaufnahme Entwicklung Wärmemarkt Leimen (Entwicklung des Wärmebedarfs, der Energieträgeranteile in der Wärmeversorgung) - nationale/internationale Entwicklungen im Bereich erneuerbare Gase/Wasserstoff (speziell Ausbau des Wasserstoffkernnetzes, Anteil klimaneutraler Wasserstoff im Wasserstoff-Kernnetz, Kosten für klimaneutralen Wasserstoff) - Erkenntnisse zu einer technischen Machbarkeit der Umstellung des Gasnetzes in Leimen auf Wasserstoff - regionale Entwicklungen im Hinblick auf die bis 2026 geplante Realisierung der Süddeutschen Erdgasleitung in Leimen und deren mögliche Umstellung auf Wasserstoff im Zeitraum nach 2030 - anstehende Investitionsentscheidungen im Gasnetz in Leimen (zur Vermeidung von Fehlinvestitionen) Die Ergebnisse der Bewertung fließen in die kommunale Wärmeplanung ein. Auf Grundlage der Bewertung ist der Weiterbetrieb des Gasnetzes gebiets- und zeitbezogen zu bewerten. Entscheidungen für eine (Teil)-Stilllegung des Gasnetzes könnten langfristig erforderlich werden, falls perspektivisch die Anzahl von Erdgaskunden in Netzbereichen stark absinkt, so dass ein Weiterbetrieb des Netzes wirtschaftlich für die wenigen verbliebenen Kunden nicht darstellbar erscheint und sich gleichzeitig keine Perspektive für den Umstellung des Netzes auf klimaneutrale Gase (wie z.B. grüner Wasserstoff) ergeben hat.			
Beginn	2025	Dauer	Fortlaufend, in regelmäßigen Abständen
Initiator	Klimaschutzmanagement	Akteure	Klimaschutzmanagement, Bauamt, Oberbürgermeister, Kämmerei, SW HD Netze
Zielgruppen	Stadtwerke Heidelberg Netze		
Priorität	1		

St 1		Unterstützung der Stromnetz-Ertüchtigung	
Beschreibung			
<u>Allgemein:</u> Auf dem Weg zur Klimaneutralität sind Stromnetze zu erweitern und auszubauen, um auch bei steigender Stromnachfrage die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Anforderungen an das Stromnetz aufgrund mehrerer zukünftiger Entwicklungen ändern werden, z.B. durch wachsende Anteile von E-Mobilität, von Wärmepumpen und elektrischen Kälteanwendungen sowie durch die zunehmend dezentrale erneuerbare Stromerzeugung. Der Umbau von Stromnetzen erfordert u.a. die Erweiterung von Umspannwerken sowie den Ausbau und die Digitalisierung von Trafo-Stationen und Stromleitungen auf Mittel- und Niederspannungsebene (Umfang Konzessionsvertrag). <u>Leimen:</u> Die Stadt unterstützt die Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG als Netzeigentümerin sowie den Pächter Syna GmbH als Stromnetzbetreiber bei diesem Netzausbau, z.B. durch administrative Zuarbeit bei der Trassierung von Leitungen sowie bei der Identifikation von neuen Standorten beispielsweise für Trafo-Stationen und weitere Netzinfrastrukturmaßnahmen und stellt hierfür städtische Liegenschaften zur Verfügung. Darüber hinaus ist die Stadt Leimen als Miteigentümerin der Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG auch Akteurin beim Ausbau des Stromnetzes, das - soweit dies wirtschaftlich zumutbar - nach § 11 Energiewirtschaftsgesetz bedarfsgerecht zu optimieren ist.			
Beginn	2024	Dauer	fortlaufend
Initiator	Energiegesellschaft Leimen GmbH Co. KG	Akteure	Klimaschutzmanagement, Bauamt, Oberbürgermeister, Kämmerei, Energiegesellschaft Leimen, Netzbetreiber Syna (Pächter Stromnetz)
Zielgruppen	Stromkunden		
Priorität	1		

Beschreibung

Auf dem Stadtgebiet von Leimen gibt es mehrere Gebiete, die für den Aufbau von Wärmenetzen potenziell geeignet sind. Hier wird die Stadt initiativ, um die Prüfung der Machbarkeit von Wärmenetzen voranzutreiben, z.B. durch

- Kontaktaufnahme mit möglichen Betreibern, um zu klären ob und unter welchen Randbedingungen Interesse an der Realisierung von Wärmenetzsystemen besteht.
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein oder mehrere neue Wärmenetze, z.B. mit Förderung durch die Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) durch die Stadt Leimen oder einen möglichen Betreiber.
- Alternativ können die Eignungsgebiete auch durch einen Ausbau der bestehenden Wärmenetze. Auch der Aufbau eines größeren Netzverbundes, der Wärmenetze in Leimen mit dem Netz der Stadtwerke Heidelberg verbindet, kann eine Option sein.
- Vertiefte Untersuchung von erneuerbaren Potenzialen zur Einspeisung in das Wärmenetzsystem (z.B. Erdkollektoren/Erdsonden, Freiflächen-Solarthermie, Großwärmepumpe Leimbach, Großwärmepumpe Luft, etc.), z.B. im Rahmen der Machbarkeitsstudie. Das Abwärmepotenzial von ca. 4 MW_{th}, das lt. einer Untersuchung im Auftrag der Stadtwerke Heidelberg aus der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Untere Hardt mit einer Wärmepumpe ganzjährig ausgekoppelt werden kann, sollte - wenn zu diesem Zeitpunkt noch sinnvoll – in die Überlegungen einbezogen werden. Um das Abwärmepotenzial mit einer Wärmepumpe zu erschließen, wird im Umfeld der Kläranlage ein Grundstück mit ca. 50 m x 40 m Fläche benötigt. Falls eine Nutzung des Potenzials umgesetzt werden soll, unterstützt die Stadt Leimen durch administrative Zuarbeit bei der Identifikation geeigneter Grundstücke, bei ggf. notwendigen Umwidmungen im Flächennutzungsplan sowie bei der Trassierung von Netzinfrastrukturen.



Beginn	2024	Dauer	Zwei Jahre
Initiator	Klimaschutzmanagement	Akteure	Klimaschutzmanagement, Bauamt, Oberbürgermeister, Kämmerei, interessierte Wärmenetzbetreiber
Zielgruppen			
Priorität	1		

G 1	Sanierungsgebiet Gauangelloch		
Beschreibung			
Die Ausweisung von Sanierungsgebieten nach § 136 BauGB kann eine Maßnahme sein, um die energetische Beschaffenheit sowie die Gesamteffizienz der vorhandenen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen zu verbessern. Neben städtebaulichen Defiziten sind ist auch die Mitwirkungsbereitschaft der Grundeigentümer eine wichtige Voraussetzung für die Ausweisung von Sanierungsgebieten. Die Stadt Leimen kann bereits auf umfangreiche Erfahrungen mit diesem Instrument sowohl in der Kernstadt als auch im Ortsteil St. Ilgen zurückblicken. Ein Antrag zur Aufnahme eines ausgewiesenen Sanierungsgebiets für den Ortsteil Gauangelloch ins Landessanierungsprogramms wurde gestellt.			
Beginn	2025	Dauer	8-10 Jahre bei Umsetzung
Initiator	Bauamt	Akteure	Bauamt, Klimaschutzmanagement, Liegenschaften, Oberbürgermeister
Zielgruppen	Grundeigentümer Gauangelloch		
Priorität	2		

G 2	Klimaneutrale Gebäude – Netzwerk zum Austausch über Klimaneutralitätsstrategien		
Beschreibung			
Für eine Vielzahl größerer Gebäude in der Stadt müssen in den kommenden Jahre individuelle Sanierungsstrategien bis zur Klimaneutralität entwickelt werden. Dies umfasst sowohl die Gebäudehülle als auch die Gebäudetechnik inkl. Wärme- und ggf. Kälteversorgung. Neben kommunalen Gebäuden wie Schulen oder Kita, betrifft dies auch kirchliche Gebäude, große Wohngebäude, Seniorenheime, gewerbliche Wohnungswirtschaft oder Gewerbegebäude. Die Stadt Leimen initiiert eine regelmäßige Vernetzung und Koordination von Akteuren, um Musterlösungen zu verbreiten und Synergie-Effekte zu nutzen, z.B. durch einen Erfahrungsaustausch • Kick-Off mit Impulsreferat und Vorstellung der Strategien jedes teilnehmenden Akteurs • Jährlicher Workshop, in denen jeder Teilnehmer Probleme und Lösungen vorstellt. Ggf. Einbeziehung externer Akteure (KLiBA, KEA BW, Zukunft Altbau).			
Beginn	2024	Dauer	fortlaufend
Initiator	Klimaschutzmanagement	Akteure	Klimaschutzmanagement, Bauamt, KWG, Haus- und Grund, Kirchen, gewerbliche Wohnungswirtschaft, Industrie und Gewerbe
Zielgruppen	Gebäudeeigentümer, (Planer, Handwerk)		
Priorität	2		

G 3 Prüfung der finanziellen Unterstützung eines Pilotprojektes zur Blockversorgung			
Beschreibung			
Die Stadt Leimen prüft auf Fördermöglichkeiten für Pilotprojekte zur Blockversorgung auf Landes- und Bundesebene. Zudem prüft die Stadt Leimen, ob und wenn ja welche finanziellen Möglichkeiten sie hat, um Pilotprojekte in Leimen zu initiieren und zu unterstützen, z.B. Block-Versorgung: bei der Umstellung auf eine erneuerbare Wärmeversorgung kann es je nach Randbedingungen sinnvoll sein, dies für mehrere Gebäude gemeinsam vorzunehmen. Diese so genannte Blockversorgung von drei oder mehr Gebäuden wird – im Gegensatz zu Wärmenetzen – nicht von einem Versorger organisiert, sondern von den Gebäudeeigentümern selbst. Die Stadt Leimen unterstützt die Umsetzung eines Pilotprojektes finanziell und unterstützt das Projekt durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit, um die Sichtbarkeit zu verbessern.			
Beginn	2025	Dauer	Bis zur Umsetzung des ersten Projekts
Initiator	Klimaschutzmanagement	Akteure	Klimaschutzmanagement, Haus- und Grund, Planer
Zielgruppen	Gebäudeeigentümer, Planer, Handwerk		
Priorität	2		

G 4 Gut Saniert!?- Wärmewende sichtbar machen			
Beschreibung			
Im Rahmen des Energiewendetages in Baden-Württemberg organisiert die KLiBA die Aktion „Gut Saniert?!“. „Gut Saniert?!“ ist eine Veranstaltungsreihe mit dem Ziel die Sanierungsquote in den Kommunen zu erhöhen. Neben einer Informationsveranstaltung zu verschiedenen Themen wie zum Beispiel erfolgreicher Heizungsaustausch, Sanierungsoptionen, Photovoltaik finden Sanierungstage in der Kommune statt. Hier erklären Gebäudeeigentümer, z.T. zusammen mit den beteiligten Fachleuten, interessierten Nachbarn, welche Maßnahmen wie umgesetzt wurden, was geklappt hat (und was vielleicht auch nicht). Die Besucher können sich so aus erster Hand über energetische Sanierungsmaßnahmen und verbesserten Wohnkomfort informieren und Praxistipps für eigene Vorhaben mitnehmen. Der Abschluss der Veranstaltungsreihe bildet eine Energiemesse im Herbst. Handwerkerbetriebe und Aussteller aus der Region stellen sich vor und können auf Fragen der Besucherinnen und Besucher eingehen. Die Stadt Leimen organisiert in Zusammenarbeit mit der KLiBA die Veranstaltungsreihe „Gut Saniert?!“			
Beginn	2024	Dauer	fortlaufend
Initiator	Klimaschutzmanagement	Akteure	Klimaschutzmanagement, KLiBA
Zielgruppen	Bürgerschaft, Gebäudeeigentümer, Planer, Handwerk		
Priorität	1		

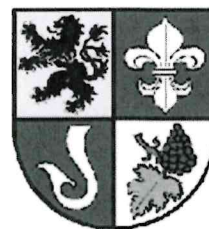
B 1	Prüfung rechtlicher Optionen zur Umsetzung der Wärmewende im kommunalen Bereich		
Beschreibung			
Die Stadt wird prüfen, ob und wenn ja welche rechtlichen Möglichkeiten sie nutzen möchte, um die Wärmewende zu unterstützen, z.B. • Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 und 12 BauGB zur Verankerung energieplanerischer Festlegungen. • Erarbeitung baupolitischer Grundsätze und Beschluss durch den Gemeinderat			
Beginn	2024	Dauer	fortlaufend
Initiator	Klimaschutzmanagement	Akteure	Klimaschutzmanagement, Bauamt, Oberbürgermeister, Gemeinderat
Zielgruppen	Planungsbegünstigte (Bauherren)		
Priorität	2		

B 2	Öffentlichkeitsarbeit Wärmewende		
Beschreibung			
Die Gemeinde organisiert ergänzend zu den bereits vorhandenen Angeboten zur Energieberatung regelmäßige Informationsveranstaltungen zu Wärmewende-Themen: Zentrale Themen dafür könnten sein: • Klimaneutrale Wärmeversorgung in Leimen – wo stehen wir jetzt? • Welche klimaneutralen Wärmequellen gibt es? • Wie gehe ich bei einem geplanten Heizungstausch vor? • Wie gehe ich beim Einbau einer Wärmepumpe vor? • Wie kann ich mein Gebäude fit machen für erneuerbare Wärme? • Wie gelingt die Wärmewende in Mehrfamilienhäusern? • Wie unterstützt die Gemeinde Leimen bei der Energiewende? Ziel ist es, Informationen für Bürger und Gebäudeeigentümer bereit zu stellen, über Förderungsmöglichkeiten zu informieren und die Sanierungsquote zu erhöhen. Die Veranstaltungen können in Präsenz oder Online durchgeführt werden. Eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden z.B. über die KLiBA kann je nach Fragestellung sinnvoll sein, da viele Fragen die Bürger in der ganzen Region betreffen. Auch eine Kooperation mit weiteren Akteuren (Netzbetreibern, Handwerk, KEA-BW, Zukunft Altbau) kann eine Option sein.			
Beginn	2024	Dauer	fortlaufend
Initiator	Klimaschutzmanagement	Akteure	Klimaschutzmanagement, KLiBA
Zielgruppen	Bürgerschaft, Gebäudeeigentümer, Planer, Handwerk		
Priorität	1		

B 3	Aufbau von personellen Kapazitäten mit dem Schwerpunkt Wärmewende in der kommunalen Verwaltung		
Beschreibung			
Durch die Umsetzung der Wärmewende kommen auf die Stadt neue Aufgaben zu. Diese umfassen u.a. • die regelmäßige Durchführung der kommunalen Wärmeplanung • die Beantwortung von Bürgeranfragen zum Stand der kommunalen Wärmeplanung • Die Umsetzung der Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Info-Veranstaltungen, Netzwerken, Anstoßen und Begleitung der Umsetzung von Wärmenetzen) • die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur klimaneutralen Versorgung der kommunalen Gebäude			
Beginn	2024	Dauer	fortlaufend
Initiator	Klimaschutzmanagement	Akteure	Oberbürgermeister, Gemeinderat
Zielgruppen	Kommunale Verwaltung		
Priorität	1		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 2 Kämmerei/ B. Veith

Sachbearbeiter: S. Veith

Datum: 28.03.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 36/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Haushalt

Begriff: Haushaltsermächtigungen aus 2023

Tagesordnungspunkt:

9

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Haushaltsermächtigungen im Finanzhaushalt in Höhe von 686.000 € wird zugestimmt.

Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen in Höhe von 7.649.000 €, die keiner Genehmigung bedürfen, werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Für folgende nicht verbrauchte Haushaltsmittel 2023 sollen Haushaltsermächtigungen gebildet werden:

Investitionsauftrag	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
I42410200019	Tiefbau Stadion Sportplatz Leimen	150.000 €	Flutlichterneuerung, Tartanbahnsanierung
I42410200022	Tiefbau Sportzentrum Gauangelloch	150.000 €	Flutlichterneuerung, Rinnensanierung
I54100200135	Geh-/ Radwege, Tiefbau	386.000 €	Erstellung des Radweges Bahnhof – Friedhof
Gesamt		686.000 €	

Die Übertragungen der nachfolgend aufgeführten Haushaltsmittel bedürfen laut Hauptsatzung bzw. §21 GemHVO keiner Genehmigung und werden nachrichtlich zur Kenntnis aufgelistet:

Investitionsauftrag/ Kostenstelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
I11201000002	EDV, Erwerb bewegl. Anlagevermögen	12.000 €	Kauf eines Servers
I11240100021	AWO Leimen, Hochbau	19.000 €	Schlussrechnung Elektroarbeiten und Verteilerarbeiten stehen noch aus
I12601000001	Feuerwehr Leimen, Erwerb bewegliches Anlagevermögen	95.000 €	Restausstattung Drehleiter, Chemikalienanzüge sowie Neubeschaffung Atemschutzgeräte
I12801000001	Katastrophenschutz, Erwerb bewegliches Anlagevermögen	20.000 €	Restabwicklung Sirenenanlagen
Übertrag		146.000 €	

Investitionsauftrag/ Kostenstelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
Übertrag		146.000 €	
I21100100003	Geschwister-Scholl-Schule, Hochbau	1.467.000 €	Endabrechnung sowie Mittel für Fachräume
I36200100003	Hochbau, Einrichtungen der Jugendarbeit	290.000 €	Rechnungen für Heizung, Elektrik und Lüftung stehen noch aus
I51100200001	Stadtentwicklung u. -planung, Tiefbau	1.070.000 €	Fortsetzung der Stadtkernsanierung Innenstadt.
I54100200002	Straßenbeleuchtung	150.000 €	Umstellung Straßenbeleuchtung LED/Standortsicherheitsrelevanter Austausch
I54100200150	Kreisel, St. Ilgener Straße/ Gewerbegebiet Süd	1.200.000 €	Abrechnung der Baumaßnahme mit allen beteiligten Parteien. Der städtische Anteil wird dann erst im Haushalt verbucht und das Forderungskonto hierdurch ausgeglichen
I54100200151	Jägerpfad, Tiefbau	378.000 €	Schlussrechnung und Ingenieursrechnung steht noch aus
I54100200152	Römerstraße, Tiefbau	649.000 €	Schlussrechnung der Baumaßnahme steht noch aus
I54100200158	Im Bubenwingert, Tiefbau	15.000 €	Schlussrechnung der Baumaßnahme steht noch aus
I54100200160	Elly-Heuss-Knapp-Straße	480.000 €	Schlussrechnung der Baufirma und der Ingenieurleistungen stehen noch aus
I54100200207	In der Etzwiese	406.000 €	Fortsetzung der Baumaßnahme
I54100200212	Lenaubrücke	440.000 €	Fortsetzung der Baumaßnahme
I54600100013	Treffpunkt Parkdeck, Hochbau	733.000 €	Fortsetzung der Baumaßnahme
I55100200002	Kinderspielplätze, Tiefbau	25.000 €	Fortführung der Umgestaltung Kinderspielplätze
I55200200011	Kanal- und Bachlauf Lingental	50.000 €	Schlussrechnung der Baumaßnahme steht noch aus
I55200200013	Retentionsbecken Weidenklinge	50.000 €	Vergrößerung des Retentionsbeckens ist voraussichtlich erforderlich
12605001 44310000	Feuerwehr Leimen, Geschäftsaufwendungen	50.000 €	Gutachten Feuerwehrbedarfsplan
53105001 43180000	Elektrizitätsversorgung, Zuschüsse an übrigen Bereich	20.000 €	Weiterführung der Förderung von Balkonsolaranlagen
55205001 44310000	Gewässerschutz/ öffentliche Gewässer, Geschäftsaufwendungen	30.000 €	Restzahlungen Komplementärmittel Starkregenrisikomanagement und Hochwasserschutzkonzeption Rösbach
Gesamt		7.649.000 €	

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Empfehlung aus der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 11. April 2024

4. Haushalt 20/2024
Haushaltsermächtigungen aus 2023

Einstimmig ergeht folgende

**Empfehlung
(Kennwort: Haushalt)**

1. Der Übertragung der Haushaltsermächtigungen im Finanzhaushalt in Höhe von 686.000 € wird zugestimmt.
2. Die Übertragung der Haushaltsermächtigungen in Höhe von 7.649.000 €, die keiner Genehmigung bedürfen, werden zur Kenntnis genommen.

Als Anlage sind beigefügt :

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☐ Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:	Datum: 16.04.24
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 16.4.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 16.04.24
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich	
☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
☐ nein	
☒ ja, und zwar:	
i.H.v. maximal 8.335.000 € im Rahmen der vorgesehenen Planansätze.	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
☐ ja ☒ nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Hauptamt/Berggold

Sachbearbeiter: Frau Lutz

Datum: 27.03.2024

Gremienvorlage öffentlich

Vorlage-Nr: 37/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Personalangelegenheiten

Begriff: Personalgewinnung und Mitarbeiterbindung

Tagesordnungspunkt:

10

Beschlussvorschlag:

Auszubildende werden ab sofort übertariflich in Stufe 2 übernommen.

Sachverhalt:

Die Personalarbeit wird seit einigen Jahren immer stärker vom Fachkräftemangel geprägt. Dieser ist mittlerweile in allen Bereichen des kommunalen Aufgabenfeldes angekommen.

Der Fachkräftemangel führt in erster Linie dazu, dass offene Stellen nicht nachbesetzt werden können. Nachfolgend führt es zu einem Wettbewerb – nicht nur unter den Kommunen - um Fachkräfte, aber auch unmittelbar zu Arbeitsüberlastung des noch vorhandenen Personals, nicht zuletzt natürlich auch zu negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft. In Deutschland sind nahezu 800.000 offene Stellen gemeldet. Durch die auf uns zueilende Rentenwelle der nun anstehenden geburtenstarken Jahrgänge werden immer mehr Fachkräfte fehlen.

Vom Fachkräftemangel sind insbesondere soziale, gesundheits- und technische Berufe betroffen. Nach der Statistik des KOFA-Instituts (Institut des Ministeriums für Wirtschaft) besteht innerhalb der Fachkräftelücken das größte Problem einer Stellenbesetzung „in der Berufsgattung Öffentliche Verwaltung“.

Heruntergebrochen auf Leimen können wir sagen, dass wir derzeit neben dem Betreuungsbereich auch im handwerklichen, technischen und bädertechnischen Bereich, aber ebenso im Verwaltungsbereich Stellen nicht mit Fachkräften besetzen können.

Top-5-Engpassberufe nach Anforderungsniveau

Fachkräftelücke, offene Stellen und Engpassrelation, Jahresdurchschnitt 2022/2023

	Berufsgattung	Fachkräftelücke	Offene Stellen	Engpassrelation
Fachkraft	Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	4.224	8.800	52
	Gesundheits- und Krankenpflege	2.136	2.773	23
	Bauelektrik	2.050	2.461	17
	Lagerwirtschaft	1.941	4.876	60
	Kraftfahrzeugtechnik	1.647	2.406	32
Spezialist:in	Kinderbetreuung und -erziehung	2.991	4.058	26
	Physiotherapie	1.441	1.652	13
	Buchhaltung	1.151	2.284	50
	Vertrieb (außer Informations- und Kommunikationstechnologien)	568	1.509	62
	Aufsicht - Elektrotechnik	531	600	12
Expert:in	Elektrotechnik	3.953	4.151	5
	Informatik	2.846	3.086	8
	Sozialarbeit und Sozialpädagogik	2.109	2.730	23
	Aufsicht und Führung - Verkauf	1.529	1.885	19
	Bauplanung und -überwachung	1.399	1.518	8

Hinweise: Fachkräftelücke = offene Stellen ohne passend qualifizierte Arbeitslose, Engpassrelation = Arbeitslose je 100 offene Stellen.

Quelle: KOFA-Berechnungen auf Basis von Sonderauswertungen der BA und des IAB, 2023

In welchen Berufen fehlen die meisten Fachkräfte?

Die meisten Fachkräfte fehlten 2022/2023 im Verkauf (ohne Produktspezialisierung). Hier gab es für 4.224 offene Stellen keine passend qualifizierten Arbeitslosen. Die meisten Spezialist:innen fehlten in der Kinderbetreuung und -erziehung. Hier betrug die Fachkräftelücke 2.991. Die meisten Expert:innen fehlten in der Elektrotechnik mit einer Fachkräftelücke von 3.953.

Besonders schwer war die Stellenbesetzung in der Berufsgattung Elektrotechnik – Expert:in. Dort kamen durchschnittlich fünf passend qualifizierte Arbeitslose auf 100 offene Stellen (Engpassrelation). Abseits der Berufe mit den größten Fachkräftelücken war die Stellenbesetzung am schwersten in der Berufsgattung Öffentliche Verwaltung (sonstige Spezialisierung) – Spezialist:in. Dort kam durchschnittlich eine arbeitslose Person auf 100 offene Stellen.

Unsere Stellenausschreibungsverfahren bleiben oft erfolglos, obwohl wir die Anforderungsprofile bereits mit einem weiten Stellenprofil ausschreiben, um auch Quereinsteiger berücksichtigen zu können. Die Einarbeitung eines Quereinsteigers erfordert viel mehr Input und Aufwand für die Kollegen, da in der Regel wenig Verwaltungserfahrung vorhanden ist.

Hauptursachen für den Fachkräftemangel sind der demografische Wandel und die fehlende Qualifizierung bzw. Bildung. Die Bevölkerung wird immer älter, dabei verschiebt sich das Verhältnis von Erwerbstätigen zu Rentnern. Berechnungen zufolge werden im Jahr 2030 voraussichtlich nur noch 2,1 Erwerbstätige auf einen Rentner kommen.

Ein weiterer Faktor ist die fehlende fachspezifische Qualifizierung. Viele Menschen erfüllen nicht die Anforderungen des Arbeitsmarktes. Jährlich verlassen 25.000 Jugendliche die Schule ohne Abschluss. Ein Fünftel der Menschen auf dem Arbeitsmarkt verfügen über keinen Berufs- oder Studienabschluss. Derzeit sind 2,5 Millionen Menschen erwerbslos.

Der Fachkräftemangel führt logischerweise zu einer höheren Belastung für das vorhandene Personal. Folge davon sind schlechtere Arbeitsbedingungen, Beeinträchtigung der oft zitierten „Work-Life-Balance“, ein angespanntes Arbeitsklima und negative Auswirkungen auf die Gesundheit.

Um qualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen, können wir nur in sehr eingeschränktem Maße beim Gehalt agieren, und müssen uns daher bisher auf weiche Faktoren, wie Arbeitsbedingungen, Teilzeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Alternierende Telearbeit, Benefits und der Schaffung eines guten Arbeitsklimas beschränken.

Im Bereich der qualifizierten Ausbildung und Übernahme in attraktive Stellen und im Bereich der Personalentwicklung gewähren wir nach unseren Möglichkeiten große Chancen. Höhere Gehälter können wir durch die Tarifbindung und Stellenbewertungspflicht nicht anbieten.

Dazu haben wir ein weiteres Problem „vor der Haustür“, nämlich die gehaltsmäßig oft attraktiveren Arbeitgeber Heidelberg oder der Rhein-Neckar-Kreis.

Die Stadt Leimen bildet seit Jahrzehnten qualifiziertes Personal selbst erfolgreich aus. Hierfür investieren wir viel Zeit und auch finanzielle Ressourcen.

Aufgrund des guten Arbeitsmarkts in unserer prosperierenden Region und des Fachkräftemangels sind wir aber in häufigen Fällen leider nur „Ausbildungsbetrieb“, da die Auszubildenden nicht bei uns bleiben.

Tariflich sind Auszubildende nach § 16 TVöD, die wir nach erfolgreicher Ausbildung in unserem Hause übernehmen und die bis zu 3 Jahre unser Haus und den betreffenden Einsatzbereich bestens kennenlernen konnten, in der Stufe 1 zu übernehmen.

Auszubildende im Betreuungsbereich (PIA) dagegen schon in Stufe 2. Grundsätzlich können auf die Stufenlaufzeit im Beschäftigungsverhältnis nur Zeiten einer beruflichen Erfahrung angerechnet werden, worunter Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nicht subsumiert werden können.

Um für unsere Auszubildende auch als Arbeitgeber im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses möglichst attraktiv zu sein, schlagen wir deshalb vor, alle Auszubildende nach erfolgreicher Abschlussprüfung übertariflich in der Stufe 2 zu übernehmen.

Die finanziellen Mehraufwendungen liegen monatlich zwischen 252 € in EG 6 und 277 € in EG 9a.

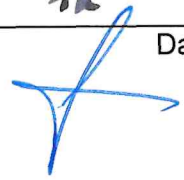
Mit der Bitte um Zustimmung.

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☐ Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 16.04.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 16.4.2024
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 16.04.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum: 16.04.24
☐ nicht erforderlich ☒ erforderlich		
☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
☐ nein		
☒ ja, und zwar: Mehrausgaben siehe Vorlage		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
☐ ja ☒ nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Hauptamt / Ralf Berggold

Sachbearbeiter: Ullrich

Datum: 05.04.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 38/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Gemeinderat

Begriff: Verpflichtung des Oberbürgermeisters

Tagesordnungspunkt:

11a

Beschlussvorschlag:

Stadtrat Ralf Frühwirth vereidigt und verpflichtet Oberbürgermeister John Ehret im Namen des Gemeinderats in öffentlicher Sitzung.

Sachverhalt:

Obwohl der Gemeinderat weder Vorgesetzter noch Dienstvorgesetzter des Oberbürgermeisters ist, wird dieser nach § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) im Namen des Gemeinderats von einem aus der Mitte des Gemeinderats nach § 37 Abs. 7 GemO zu wählenden Mitglied vereidigt und verpflichtet.

Die Verpflichtung des Oberbürgermeisters muss in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung durchgeführt werden, die möglichst rasch nach Amtsantritt abgehalten werden soll.

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigelegt :

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☐ Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 9.4.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 9.4.2024
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 12.4.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 10.04.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich ☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme ☐ nein ☐ ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
☐ ja ☒ nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Amt 1 / Herr Berggold

Sachbearbeiter: 1.2 / Frau Lutz

Datum: 16.04.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 38/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Oberbürgermeister

Begriff: Besoldung des Oberbürgermeisters

Tagesordnungspunkt:

11b

Beschlussvorschlag:

Herr John Ehret wird mit Wirkung vom 11. Juni 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 nach § 2 Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG) eingewiesen.

Sachverhalt:

Die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigungen der Landräte/Landrätinnen, der hauptamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und der Beigeordneten richtet sich nach den Vorschriften des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKombesG).

Nach § 1 Absatz 2 der LKombesG sind die Stellen nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine nach § 2 LKombesG vorgesehene Besoldungsgruppe einzuweisen.

Für die Größenordnung der Stadt Leimen von ca. 27.000 Einwohnern ist nach § 2 LKombesG eine Besoldung nach B 4 bzw. B 5 vorgesehen. Bei einer Wiederwahl ist automatisch die höhere Besoldungsgruppe anzunehmen.

Herr Ehret wurde durch die Wahl vom 24. März 2024 zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Leimen gewählt und hat diese mit Schreiben vom 2. April 2024 angenommen.

Mit Wirkung vom 11. Juni 2024 tritt Herr Ehret seinen Dienst als Oberbürgermeister an.

Nach den Regelungen des Landeskommunalbesoldungsgesetzes wird Herr Ehret deshalb mit Wirkung vom 11. Juni 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 eingewiesen, wie es auch bei seinem Vorgänger Oberbürgermeister Reinwald im Jahre 2016 entsprechend gehandhabt wurde.

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigelegt :

☐ Folgekostenberechnung ☐ Karten/Folien ☐ Sonstiges:

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 16.04.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen:		Datum: 16.4.2024
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:		Datum: 16.04.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich		
☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
☐ nein		
☐ ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
☐ ja ☐ nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 6 / Gora

Sachbearbeiter: Mittnacht

Datum: 26.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr.: 39/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Fortschreibung Teilregionalplan

Begriff: Freiflächen-Photovoltaik

Tagesordnungspunkt:

12

Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Leimen werden keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik vorgebracht.

Sachverhalt:

Anhörung und Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren hat die Stadt Leimen die Möglichkeit, zu den Planungen des Teilregionalplans **bis zum 13. Mai 2024** Stellung zu nehmen.

Der Teilregionalplan umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Diese Dokumente sowie eine interaktive Karte sind unter den zwei Links im Anschreiben zu finden, welches dieser Vorlage beigelegt ist.

Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Stadt Leimen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik vorgebracht, da das Gemeindegebiet von Leimen nicht betroffen ist.

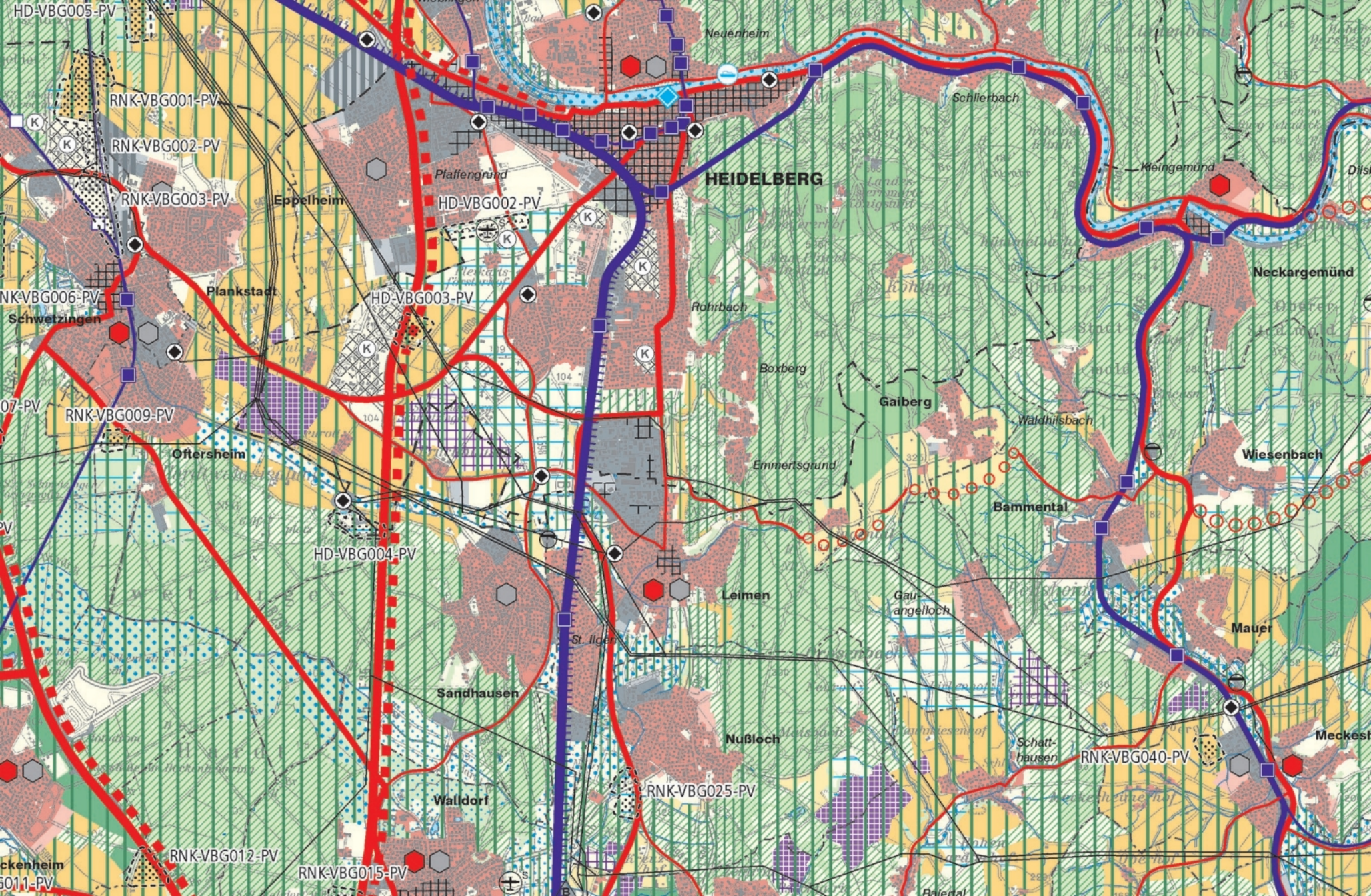
☒ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

☐ Folgekostenberechnung ☒ Karten/Folien ☒ Sonstiges: Anschreiben

Handzeichen Sachbearbeiter: Mittnacht	<i>AM</i>	Datum: 02.04.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Gora Handzeichen:	<i>PN</i>	Datum: 02.04.24
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>z. K. g. GC</i>	Datum: 9.4.24
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	<i>HR</i>	Datum: 11.04.24
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich ☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
☒ nein ☐ ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
☐ ja ☒ nein		



Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik

Entwurf zur Offenlage und Anhörung
(§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und
§ 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz)

Stand: Januar 2024

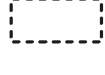


Ergänzung der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

 Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (G) (PS 3.2.4.12)

Hervorhebung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen – ohne rechtliche Wirkung

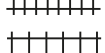
SÜW-VBG003-PV

 Hervorhebung eines Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen
(mit Gebietsbezeichnung)

Die Darstellung der Hervorhebungen entfällt bei der Endfassung der Raumnutzungskarte.

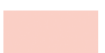
Raumnutzungskarte

Regionale Siedlungsstruktur

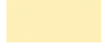
-  Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z) (PS 1.4.2.2)
-  Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z) (PS 1.5.2.2)
-  Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z) (PS 1.5.2.3)
-  Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z) (PS 1.7.3.1)
-  Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z) (PS 1.7.3.2)

nachrichtlich

Bestand Planung

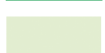
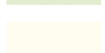
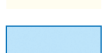
-   Siedlungsfläche Wohnen (N)
-   Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N)
-  Sonderfläche Bund (N)
-  Entwicklungsfläche militärische Konversion (N)

Regionale Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (Z) (PS 2.1.1)
-  Grünzäsur (Z) (PS 2.1.2)
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) (PS 2.2.1.2)
-  Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G) (PS 2.2.1.3)
-  Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z) (PS 2.2.3.2)
-  Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G) (PS 2.2.3.3)
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z) (PS 2.2.5.2)
-  Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G) (PS 2.2.5.3)
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) (PS 2.3.1.2)
-  Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) (PS 2.3.1.3)
-  Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z) (PS 2.3.2.2)
-  Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G) (PS 2.3.2.3)
-  Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z) (PS 2.4.2.1)
-  Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G) (PS 2.4.2.2)

nachrichtlich

Bestand Planung

-   Hochwasserrückhaltemaßnahme am Rhein (N)
-  Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N)
-  Sonstige Waldfläche, Gehölz (N)
-  Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N)
-  Gewässer (N)

Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

-  Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der
ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar (Z) (PS 3.1.3.2)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau) (Z) (PS 3.1.3.5)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z) (PS 3.1.3.5)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung) (Z) (PS 3.1.3.5)

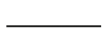
nachrichtlich

Bestand Planung

-   Großräumige Schienenverbindung (N)
-  Überregionale Schienenverbindung (N)
-  Regionale Schienenverbindung (N)
-  Güterverkehrsstrecke (N)
-   Bahnhof/Haltepunkt (N)
-  Großräumige Straßenverbindung (N)
-  Ausbaumaßnahme (N)
-  Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)
-   Überregionale Straßenverbindung (N)
-  Ausbaumaßnahme (N)
-  Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)
-   Regionale Straßenverbindung (N)
-  Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)
-   Aus-/Neubau von Netzknoten (N)
-  Verkehrslandeplatz (N)
-  Landebahn (N)
-  Sonderlandeplatz (N)
-  Segelflugplatz (N)
-  Hafen (N)
-  Fähre (N)

Technische Infrastruktur

nachrichtlich

-  Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)
-  Umspannwerk (N)
-  Erdgasuntertagespeicher (N)
-  Kläranlage (N)
-  Abfallbehandlungsanlage (N)
-  Deponie (N)

Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2007, 2011

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Stadt Leimen
Rathausstraße 8
69181 Leimen

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Leitende Direktorin

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
215 04
00183/2024

Bearbeiter
Frau Rmichi

Telefon-Durchwahl
-243

Datum
21.02.2024

**Anhörung und Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen. Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13. Mai 2024) schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren geben wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, zu den Planungen des Teilregionalplans Stellung zu nehmen. Der Teilregionalplan umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Alle Dokumente sind im Internet unter

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/photovoltaik>

im Zeitraum vom **5. März bis 13. Mai 2024** abrufbar. Bitte übersenden Sie uns Ihre Stellungnahme bis spätestens

Montag, 13. Mai 2024.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zum Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik im Zeitraum vom **5. März bis 13. Mai 2024 direkt online** über die Beteiligungsplattform des Verbandes Region Rhein-Neckar einzureichen:

<https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-photovoltaik>

Die interaktive Einbindung der Plandokumente ermöglicht das Verfassen einer Stellungnahme mit direktem Bezug zu den Textteilen, der Raumnutzungskarte und dem Umweltbericht. Nähere Informationen zur Nutzung der Plattform zur Online-Beteiligung finden Sie in dem beigefügten Hinweis-Papier (Anlage).

Alternativ dazu erhalten Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme auf herkömmlichen Wegen per **E-Mail** an Photovoltaik.Beteiligung@vrrn.de oder per **Post** an Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim zu übersenden.

Sofern wir von Ihnen bis zum vorgenannten Termin keine schriftliche Äußerung über die oben aufgeführten Kontaktmöglichkeiten erhalten haben, gehen wir davon aus, dass durch die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Ihre Belange nicht berührt sind und keine Bedenken bestehen.

Rechtsgrundlage der Aufstellung des Teilregionalplans zum Einheitlichen Regionalplan ist der am 26. Juli 2005 geschlossene Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Staatsvertrag richtet sich das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung wie auch sonstigen Änderung des Einheitlichen Regionalplan für das gesamte Verbandsgebiet nach dem geltenden Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz. Wir weisen zudem darauf hin, dass für den hessischen Teil des Verbandsgebietes (Landkreis Bergstraße) keine rechtsverbindliche Planung, sondern lediglich ein Vorschlag erarbeitet wird.

Bei der Aufstellung des Planentwurfs wurden gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Staatsvertrag die Ziele der Raumordnung beachtet und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.

Datenschutzhinweis:

Die im Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Staatsvertrag Rhein-Neckar unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen hierzu und zu den Rechten nach Art. 15 ff DSGVO finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Verbandes Region Rhein-Neckar unter www.m-r-n.com/regionalplanaenderung-datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schelkmann

Anlage:

Hinweise zur Nutzung der Beteiligungsplattform Freiflächen-Photovoltaik

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan
Freiflächen-Photovoltaik

Plansätze und Begründung

**Entwurf zur Offenlage und Anhörung
(§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und
§ 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz)**

Stand: Januar 2024

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4–5
68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0
Telefax: +49 621 10708-255
E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzungsentwurf	1
Präambel	3
Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik	5
Plansätze und Begründung	
Ziele und Grundsätze der Regionalplanung	5
Begründung	7

Satzungsentwurf

Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am xx.xx.xxxx aufgrund von Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S. 41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S. 96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S. 33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch xxx sowie § 13 Abs. 3 LPlG Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch xxx, den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik beschlossen und für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes durch folgende Satzung festgestellt:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik, bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung), wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags für den baden-württembergischen sowie für den rheinland-pfälzischen Teilraum verbindlich.

Mannheim, den xx.xx.xxxx

Verbandsvorsitzende(r)

Verbandsdirektor(in)

Präambel

Klimaschutz ist eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Mit der Energiewende soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau von erneuerbaren Energien dar.

§ 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit.

Vor diesem Hintergrund ist eine räumliche Steuerung wichtig, um geeignete Flächen unter Berücksichtigung verschiedener Schutzgüter und ihrer Belange für den Ausbau von Solarenergie zu sichern und damit einen ungesteuerten Ausbau zu vermeiden.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß § 2 Nr. 4 ROG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u. a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von gegenwärtigen internationalen Konflikten wurden auf Bundesebene ambitionierte Ziele zur Flächensicherung formuliert, um den Ausbau der erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Solarenergie weiter voranzutreiben. Die Umsetzung wurde durch die Landesgesetzgeber konkretisiert. Damit erhielt die Regionalplanung einen klaren Handlungsauftrag.

Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Der Flächenbeitragswert nach § 21 KlimaG stellt gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes steht der zusätzlichen Ausweisung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht entgegen. Zudem können Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden.

Ziel in Hessen ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes).

In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die vier rheinland-pfälzischen regionalen Planungsgemeinschaften bzw. den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel Z 166 b der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV). Flächenuntergrenzen sind nicht vorgegeben. In der Begründung zur 4. Teilfortschreibung des LEP ist eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten, die landesweit 2 Prozent nicht

überschreiten soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Mit dem vorliegenden Teilregionalplan „Freiflächen-Photovoltaik“ kommt der Verband Region Rhein-Neckar den Zielen bzw. dem regionalplanerischen Handlungsauftrag im Rahmen einer einheitlichen Regionalplanung für das gesamte Verbandsgebiet nach.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik Plansätze und Begründung

Der Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

- Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur
- Unterkapitel 3.2 Energie
- Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Der Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat folgenden Wortlaut:

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

3.2.4.11	Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden.	<i>Leitlinien für die Nutzung von Photovoltaik</i>
	Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.	G
	Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie ertragschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.	
3.2.4.12	In den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.	<i>Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen</i>
	Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gebietsscharf in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegt.	G

3.2.4.13	In den Teilflächen von Regionalen Grünstreifen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig.	<i>Überlagerungen mit regionalplanerischen Zielsetzungen</i> Z
3.2.4.14	Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll eine Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.	<i>Steuerung der Photovoltaiknutzung auf kommunaler Ebene</i> G
3.2.4.15	Die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll in der Metropolregion Rhein-Neckar auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Auf hochwertigen Ackerflächen sollen bevorzugt Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden.	<i>Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen</i> G
3.2.4.16	Die Errichtung und der Betrieb von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen können mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft vereinbar sein, sofern eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist.	<i>Agri-Photovoltaik</i> G

Begründung

zu 3.2.4.11

Neben der Windenergie wird auch die Solarenergie und dabei insbesondere die Photovoltaik in Zukunft einen der wichtigsten Energieträger darstellen. Vor diesem Hintergrund besteht ein großer Flächenbedarf. Die Nutzung bereits versiegelter und vorbelasteter Flächen kann mögliche Nutzungskonflikte minimieren und die Flächennutzungseffizienz erhöhen. Darüber hinaus ist jedoch auch eine Nutzung von Freiflächen erforderlich, um die Ziele der Energieversorgung aus regenerativen Quellen zu erreichen. Die Freiflächenphotovoltaik bietet darüber hinaus Vorteile in den Bereichen zeitnahe Realisierbarkeit, leichter Skalierbarkeit und Kosteneffizienz. Die Freiflächenphotovoltaik ist damit ein wichtiger Baustein für eine hinreichend schnell umsetzbare und bezahlbare Energiewende.

Solaranlagen sollen vorrangig als Dach- oder Fassadenanlagen errichtet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächenanlagen zu reduzieren. Freiflächenanlagen sollen entsprechend den Vergütungsregelungen im EEG vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder Deponien errichtet werden.

Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl (EMZ) zu Grunde zu legen. Auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten können die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung ihrer Abwägung die lokaltypischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zugrunde legen. Demnach soll zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit die durchschnittliche EMZ des Projektgebiets zur lokal typischen durchschnittlichen EMZ ins Verhältnis gesetzt werden.

Zum Schutz und Erhalt der Freiraumqualitäten ist auf eine freiraumschonende Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu achten. Dies umfasst einen möglichst geringen Versiegelungsgrad sowie die Durchlässigkeit für Wildtiere. Weiterhin soll eine gute landschaftliche Einbindung das Landschaftsbild schützen und die Erholungsfunktion im Freiraum weiterhin gewährleisten.

Der hohe Flächenbedarf von Freiflächen-Photovoltaik in Verbindung mit der aktuellen Dynamik beim Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen forciert die Flächeninanspruchnahme weiter. Zur Vermeidung langfristiger negativer Auswirkungen sollte beim Bau der Anlagen auf die Rückbaufähigkeit geachtet werden, um die Bodenfunktionen zu erhalten bzw. nicht dauerhaft zu beeinträchtigen.

zu 3.2.4.12

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz verfolgen hinsichtlich der Umsetzung der Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Freiflächen-Photovoltaik im Besonderen unterschiedliche Strategien und Konzepte. Diese sind in verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt:

- Baden-Württemberg:

Nach § 21 KlimaG BW (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) vom 07.02.2023 sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.

Der Flächenbeitragswert nach § 21 KlimaG BW stellt gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes steht der zusätzlichen Ausweisung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht entgegen. Zudem können Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich genehmigt werden.

- Rheinland-Pfalz:

Gemäß Z 166 b der vierten Teilfortschreibung des LEP IV (Landesentwicklungsprogramm) Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 sind in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

- Hessen:

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) und der Hessischen Bauordnung vom 22.11.2022 besteht das Ziel zur Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen. Hierbei zählen sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen. Nach Vorgabe des Landesentwicklungsplan Hessen 2020 sind in den Regionalplänen Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind.

Regelungsinhalt der Vorbehaltsgebiete

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen liegen nach § 2 EEG auch die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. In diesem Sinne sind auch die Nebenanlagen als bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit den Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen, in den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen zulässig.

Die Vorbehaltsgebiete schaffen kein Baurecht, sondern stellen ein Instrument der räumlichen Steuerung dar. Außerhalb der bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.

Außerhalb der Vorbehaltsgebiete ist eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ebenfalls möglich, soweit Belange des Freiraumschutzes berücksichtigt bzw. entgegenstehende Zielsetzungen beachtet werden.

Methodik und Kriterien

Für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete wurde eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet:

1. Festlegung von Ausschlussgebieten: Ausschlussgebiete kommen aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik in Frage. Etwaige Ausnahmen sind in der Fußzeile des Kriterienkatalogs abschließend definiert.
2. Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand von Konflikt- und Eignungskriterien:

Bewertung der Flächen anhand von weiteren Kriterien im Hinblick auf Restriktionen und Eignungen.

3. Flächenbündelung: Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha ohne räumlichen Kontext zu weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
4. Festlegung der Flächenkulisse durch Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten.
5. Abgleich mit den landespolitischen Zielvorgaben.

Die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgte anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet.

Folgender Kriterienkatalog wurde angewendet.

1. Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
Siedlungssplitter / Einzelhäuser /Streusiedlungen
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)
Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)
Naturschutzgebiete
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Naturdenkmale
Gesetzlich geschützte Biotope
Geschützte Landschaftsbestandteile
Natura-2000-Gebiete ¹
Landschaftsschutzgebiete ²
Waldflächen
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen (50 m Abstand zu Fließgewässern 1. Ordnung)
Natürliche Stehgewässer
Wasserschutzgebiete Zone I und II
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Flächen mit einem Hochwasserrisiko HQ 100 ³
Autobahnen
Bundesstraßen
Landesstraßen
Kreisstraßen
Schienenwege
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische Flugplätze
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 ⁴
Weinbauflächen
Obergermanisch-Raetischer Limes inklusive Schutzstreifen
Vorranggebiete für Industrie und Logistik

¹ FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollen grundsätzlich von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur im Einzelfall beim Nachweis einer Verträglichkeitsprüfung und der Zustimmung der Fachbehörden möglich.

² Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen grundsätzlich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.

³ In festgesetzten Überschwemmungsgebieten, HQ-100-Gebieten und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall bei Zustimmung der Fachbehörde möglich.

⁴ Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60 von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Eine Ausnahme hiervon stellen Agri-PV-Anlagen dar, wenn diese so errichtet werden, dass ein störungsfreier landwirtschaftlicher Betrieb möglich bleibt.

Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ³
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ⁵

2. Einzelfallprüfung anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien

<i>Konfliktkriterien</i>
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung) ⁶
Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung) ⁶
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds
Streuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt
Wildtierkorridore
Ackerzahl 40 bis 60
Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg ⁷
Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz und des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ⁸
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)
Kulturdenkmäler
Topographie, Hangneigung
Grünzäsuren ⁹
Regionale Grünzüge
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

⁵ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt wird. Dazu können auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen gehören, wenn in bestimmten Bereichen der Rohstofffläche der Abbauvorgang komplett eingestellt ist.

⁶ Grundsätzlich soll ein Abstand von 200 m zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. 100 m zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen eingehalten werden. Je nach konkreter Lage und Nutzungsart (z.B. temporär bewohnte Gebäude etc.) ist eine Unterschreitung der o.g. Abstände möglich.

⁷ Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

⁸ Flächen mit Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4 (BFD5L) der Bodenfunktionsbewertung des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sowie des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

⁹ In Grünzäsuren ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen möglich, wenn bereits erhebliche Vorbelastungen vorliegen und keine weiteren öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

<i>Eignungskriterien</i>
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von Schienenwegen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Konversionsflächen plus Umfeld
Deponien plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

3. Flächenbündelung

Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen.

Mit der Planung wurden die aus raumordnerischer Sicht am besten geeigneten und konfliktarmen Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt.

Anhand des Kriterienkatalogs wurden Suchraumkulissen erstellt. Die Flächen mit vorliegenden Ausschlusskriterien wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Um eine weitgehende Restriktionsfreiheit zu gewährleisten, wurden die Konfliktkriterien Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren der Wertstufe I ebenfalls als Ausschluss gewertet bzw. nicht in der Suchraumkulisse integriert. Dies erfolgte analog für die Flächen mit den Bodenfunktionsbewertungsstufen 5 und 4. Ein Ausschlussgebiet mit zugehöriger Fußzeile, die eine weitere Prüfung zulässt, kann im Einzelfall für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik in Betracht kommen.

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleiben 8,63 % der Regionsfläche als Suchraum für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Zur Ermittlung geeigneter Flächen für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgte die weitere Prüfung anhand der Konflikt- und Eignungskriterien. Dabei wurden die im Rahmen der Unterrichtung gemeldeten Flächen aus der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurden die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen abgegrenzt. Diese sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Informationen und Anmerkungen in der tabellarischen Übersicht im Umweltbericht.

Als Mindestgröße für die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete wurde eine Grenze von 3 ha angesetzt. Dadurch soll eine räumliche Bündelung von Anlagen erfolgen und eine Belastung des

Landschaftsbilds durch Einzelanlagen reduziert werden. Dies setzt gleichzeitig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit auf regionaler Ebene. Aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionaler Ebene wurden Flächen über 2,5 ha weiterhin mitgeführt.

zu 3.2.4.13

Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen können sich mit folgenden regionalplanerischen Zielen überlagern: Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für den Grundwasserschutz. Auf diesen Flächen werden Ausnahmen von den Freiraumplansätzen zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen und insoweit der Inhalt der Festlegungen modifiziert. In den genannten Überlagerungen mit den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind dadurch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig, sofern der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen rechtlich und tatsächlich abgesichert ist. So kommt es nicht zu einem dauerhaften Flächenentzug bzw. auch nicht zu einer dauerhaften Überprägung der Bereiche. Die Nutzungsdauer und die Rückbauverpflichtung sind im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu regeln. Allgemein sollen die Projekte so minimal invasiv und reversibel wie möglich ausgestaltet werden. Die vorübergehend für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzten Flächen sind nach dem Rückbau wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Verträglichkeit der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der Strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Daher ist bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den genannten Überlagerungen nicht von einem Zielkonflikt auszugehen, weshalb auch ein Zielabweichungsverfahren entbehrlich ist.

Bei einigen Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die sich mit oben genannten Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar überlagern, konnte die raumordnerische Verträglichkeit in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) nicht nachgewiesen werden. Sollten sich bezüglich dieser Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Laufe des Planverfahrens weitere Erkenntnisse ergeben, die einen Nachweis der raumordnerischen Verträglichkeit mit den betroffenen Zielfestlegungen ermöglicht, wird dies im weiteren Verfahren in der SUP ergänzt. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar muss die raumordnerische Verträglichkeit der vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den betroffenen Zielfestlegungen nachgewiesen sein. Die betroffenen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen, bei denen die raumordnerische Verträglichkeit mit überlagernden Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Rahmen der SUP zum jetzigen Stand nicht nachgewiesen werden konnte, sind in Kapitel 4.1 des Umweltberichts mit „hohen negativen Umweltauswirkungen“ gekennzeichnet.

Im Konfliktfall soll innerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Nutzung der Solarenergie Priorität eingeräumt werden, da gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Dazu soll im Bundesgebiet die installierte Leistung von Solaranlagen gemäß § 4 Nr. 3 EEG auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 gesteigert werden, um im selben Jahr die Stromerzeugung aus den erneuerbaren Energien insgesamt auf 600 Terrawattstunden zu steigern (§ 4a EEG). Daraus ergibt sich eine Priorität der Raumnutzung für den Ausbau der Solarenergie, die im Konfliktfall einzuräumen ist.

zu 3.2.4.14

Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zusätzliche Darstellungen für die Nutzung von Solarenergie auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zulässig, wenn diese mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar sind. Außerhalb der bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.

Die detailliertere Auswahl von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik soll auf der Ebene der kommunalen Planung verbleiben, da hier die kleinräumigen Herausforderungen von lokaler Verträglichkeit und Akzeptanz sowie schneller Realisierbarkeit am besten in Einklang gebracht werden können. Der kommunalen Bauleitplanung kommt somit die Letztentscheidung und eine wichtige Bedeutung der weiteren Ausformung zu. Insbesondere Aspekte der Überlastung der Gemeinden sind ggf. auf Ebene der Bauleitplanung differenzierter zu prüfen.

Die regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen sollen auch auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

zu 3.2.4.15

Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen durch bauliche Nutzungen ist in der Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin stark ausgeprägt. Zur Erreichung der Flächeneinsparziele und für eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gilt es, die Neuinanspruchnahme von Flächen weitestgehend zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Flächen, da durch die flächenmäßig stark expandierende Freiflächen-Photovoltaik ein erheblicher Nutzungskonflikt besteht. Mit der Begrenzung soll das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem notwendigen Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage in Einklang gebracht werden. Die Obergrenze bezieht sich gemäß der Begründung zur vierten Teilfortschreibung des LEP IV auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen für den Bau weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Stichtag 31.12.2020.

Zum Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage sollen auf hochwertigen Ackerböden mit einer Ackerzahl > 40 bevorzugt Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

zu 3.2.4.16

Mit der gleichzeitigen Nutzung von Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion und zur Photovoltaik-Stromerzeugung (sog. Agri-Photovoltaik) ist eine Doppelnutzung möglich, sodass die Flächennutzungseffizienz gesteigert wird. Darüber hinaus kann ein Zusatznutzen für die Landwirtschaft entstehen.

Für eine Vereinbarkeit soll bei der technischen Ausführung der Anlagen die DIN-Norm SPEC 91434 (Stand 02.03.2023) berücksichtigt werden. Werden dementsprechende Vorhaben in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft geplant, ist ein Zielabweichungsverfahren entbehrlich.

Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen soll höchstens 10 Prozent der Gesamtprojektfläche bei Kategorie I und höchstens 15 Prozent bei der Kategorie II betragen. Zur Kategorie I zählen dabei Anlagen mit einer Aufständigung mit lichter Höhe und zu Kategorie II Anlagen mit einer bodennahen Aufständigung.

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 6 / Gora

Sachbearbeiter: Mittnacht

Datum: 26.03.2024

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr.: 40/2024

Gremium: Gemeinderat

am: 25.04.2024

Kennwort: Fortschreibung Teilregionalplan

Begriff: Windenergie

Tagesordnungspunkt:

13

Beschlussvorschlag:

Seitens der Stadt Leimen werden keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie vorgebracht.

Sachverhalt:

Anhörung und Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren hat die Stadt Leimen die Möglichkeit, zu den Planungen des Teilregionalplans **bis zum 13. Mai 2024** Stellung zu nehmen.

Der Teilregionalplan umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Diese Dokumente sowie eine interaktive Karte sind unter den zwei Links im Anschreiben zu finden, welches dieser Vorlage beigelegt ist.

Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Stadt Leimen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie vorgebracht, da das Gemeindegebiet von Leimen nicht betroffen ist.

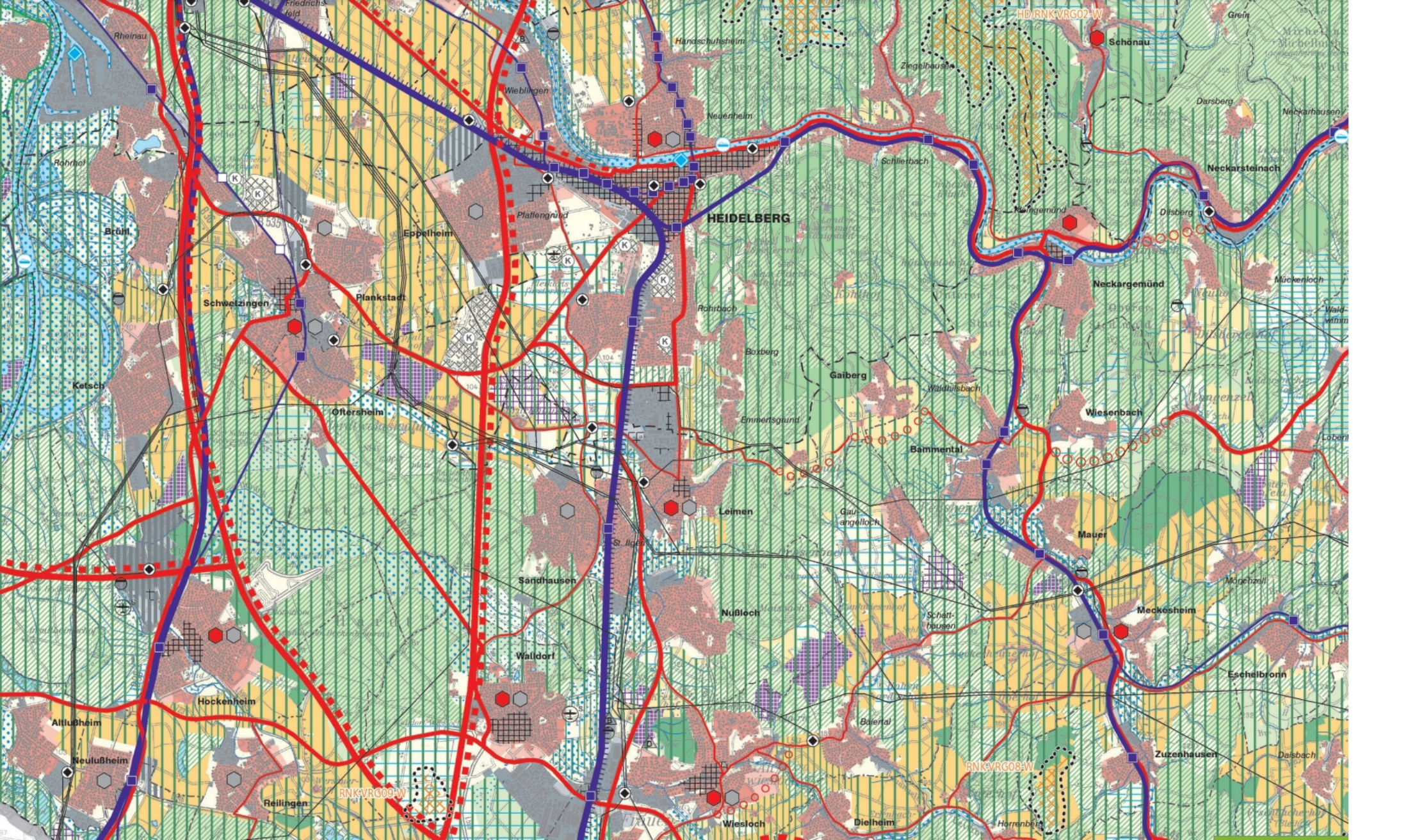
☒ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigelegt :

☐ Folgekostenberechnung ☒ Karten/Folien ☒ Sonstiges: Anschreiben

Handzeichen Sachbearbeiter: Mitnacht	AM	Datum: 02.04.2024
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Gora		Datum: 02.04.24
Handzeichen:		
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin		Datum:
Bürgermeisterin Claudia Felden	z. k. g. K	10.4.24
Handzeichen:		
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald	HR	Datum: 10.4.24
Handzeichen:		
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
☒ nicht erforderlich ☐ erforderlich		
☐ zugestimmt ☐ nicht zugestimmt		
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme		
☒ nein		
☐ ja, und zwar:		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
☐ ja ☒ nein		



Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie

Entwurf zur Offenlage und Anhörung
(§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und
§ 10 Abs. 1 LPlG Rheinland-Pfalz)

Stand: Januar 2024



Änderung der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z) (PS 3.2.4.4)

Hervorhebung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung – ohne rechtliche Wirkung

RNK-VRG13-W

Hervorhebung eines Vorranggebietes für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
(mit Gebietsbezeichnung)

Die Darstellung der Hervorhebungen entfällt bei der Endfassung der Raumnutzungskarte.

Raumnutzungskarte

Regionale Siedlungsstruktur

Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z) (PS 1.4.2.2)

Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z) (PS 1.5.2.2)

Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z) (PS 1.5.2.3)

Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z) (PS 1.7.3.1)

Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z) (PS 1.7.3.2)

nachrichtlich

Bestand Planung

Siedlungsfläche Wohnen (N)

Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N)

Sonderfläche Bund (N)

Entwicklungsfläche militärische Konversion (N)

Regionale Freiraumstruktur

Regionaler Grünzug (Z) (PS 2.1.1)

Grünzäsur (Z) (PS 2.1.2)

Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) (PS 2.2.1.2)

Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G) (PS 2.2.1.3)

Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z) (PS 2.2.3.2)

Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G) (PS 2.2.3.3)

Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z) (PS 2.2.5.2)

Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G) (PS 2.2.5.3)

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) (PS 2.3.1.2)

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) (PS 2.3.1.3)

Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z) (PS 2.3.2.2)

Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G) (PS 2.3.2.3)

Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z) (PS 2.4.2.1)

Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G) (PS 2.4.2.2)

nachrichtlich

Bestand Planung

Hochwasserrückhalteanlage am Rhein (N)

Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N)

Sonstige Waldfläche, Gehölz (N)

Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N)

Gewässer (N)

Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der
ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar (Z) (PS 3.1.3.2)

Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau) (Z) (PS 3.1.3.5)

Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z) (PS 3.1.3.5)

Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung) (Z) (PS 3.1.3.5)

nachrichtlich

Bestand Planung

Großräumige Schienenverbindung (N)

Überregionale Schienenverbindung (N)

Regionale Schienenverbindung (N)

Güterverkehrsstrecke (N)

Bahnhof/Haltepunkt (N)

Großräumige Straßenverbindung (N)

Ausbaumaßnahme (N)

Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)

Überregionale Straßenverbindung (N)

Ausbaumaßnahme (N)

Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)

Regionale Straßenverbindung (N)

Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N)

Aus-/Neubau von Netzknoten (N)

Verkehrslandeplatz (N)

Landebahn (N)

Sonderlandeplatz (N)

Segelflugplatz (N)

Hafen (N)

Fähre (N)

Technische Infrastruktur

nachrichtlich

Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)

Umspannwerk (N)

Erdgasuntertagespeicher (N)

Kläranlage (N)

Abfallbehandlungsanlage (N)

Deponie (N)

Grenzen

Regionsgrenze

Kreisgrenze

Gemeindegrenze

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
© Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 2007, 2011

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Stadt Leimen
Rathausstraße 8
69181 Leimen

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Leitende Direktorin

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
		211 19	Herr Engel	-212	21.02.2024
		00185/2024			

Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPiG Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 5. März 2024 bis einschließlich 29. April 2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen. Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13. Mai 2024) schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren geben wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, zu den Planungen des Teilregionalplans Stellung zu nehmen. Der Teilregionalplan umfasst den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen. Alle Dokumente sind im Internet unter

<https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/windenergie>

im Zeitraum vom **5. März bis 13. Mai 2024** abrufbar. Bitte übersenden Sie uns Ihre Stellungnahme bis spätestens

Montag, 13. Mai 2024.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Zeitraum vom **5. März bis 13. Mai 2024 direkt online** über die Beteiligungsplattform des Verbandes Region Rhein-Neckar einzureichen:

<https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn-windenergie>

Die interaktive Einbindung der Plandokumente ermöglicht das Verfassen einer Stellungnahme mit direktem Bezug zu den Textteilen, der Raumnutzungskarte und dem Umweltbericht. Nähere Informationen zur Nutzung der Plattform zur Online-Beteiligung finden Sie in dem beigegeführten Hinweis-Papier (Anlage).

Alternativ dazu erhalten Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme auf herkömmlichen Wegen per **E-Mail** an Windenergie.Beteiligung@vrrn.de oder per **Post** an Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim zu übersenden.

Sofern wir von Ihnen bis zum vorgenannten Termin keine schriftliche Äußerung über die oben aufgeführten Kontaktmöglichkeiten erhalten haben, gehen wir davon aus, dass durch die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar Ihre Belange nicht berührt sind und keine Bedenken bestehen.

Rechtsgrundlage der Fortschreibung des Teilregionalplans zum Einheitlichen Regionalplan ist der am 26. Juli 2005 geschlossene Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Staatsvertrag richtet sich das Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung wie auch sonstigen Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das gesamte Verbandsgebiet nach dem geltenden Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz. Wir weisen zudem darauf hin, dass für den hessischen Teil des Verbandsgebietes (Landkreis Bergstraße) keine rechtsverbindliche Planung, sondern lediglich ein Vorschlag erarbeitet wird.

Bei der Aufstellung des Planentwurfs wurden gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Staatsvertrag die Ziele der Raumordnung beachtet und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt.

Datenschutzhinweis:

Die im Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Staatsvertrag Rhein-Neckar unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen hierzu und zu den Rechten nach Art. 15 ff DSGVO finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Verbandes Region Rhein-Neckar unter www.m-r-n.com/regionalplanaenderung-datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schelkmann

Anlage:

Hinweise zur Nutzung der Beteiligungsplattform Windenergie

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Fortschreibung
des Teilregionalplans Windenergie

Plansätze und Begründung

**Entwurf zur Offenlage und Anhörung
(§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und
§ 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz)**

Stand: Januar 2024

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4–5
68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0
Telefax: +49 621 10708-255
E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzungsentwurf	1
Präambel	3
Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie	5
Plansätze und Begründung	
Ziele und Grundsätze der Regionalplanung	5
Begründung	9

Satzungsentwurf

Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am xx.xx.xxxx aufgrund von Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S. 41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S. 96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S. 33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch xxx sowie § 13 Abs. 3 LPlG Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch xxx, die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie beschlossen und für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes durch folgende Satzung festgestellt:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie, bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung), wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags für den baden-württembergischen sowie für den rheinland-pfälzischen Teilraum verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie, beschlossen am 11. Dezember 2019, genehmigt am 01. April 2021 (öffentliche Bekanntmachung im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Rheinland-Pfalz vom xx.xx.xxxx sowie im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Nr. xx vom xx.xx.xxxx)

Mannheim, den xx.xx.xxxx

Verbandsvorsitzende(r)

Verbandsdirektor(in)

Präambel

Klimaschutz ist eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Mit der Energie- wende soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau von erneuerbaren Energien dar.

§ 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutz- güterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Si- cherheit.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversor- gung ist gemäß § 2 Nr. 4 ROG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumord- nung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u. a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaf- fen.

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I NR. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Parallel wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 erlas- sen, unter anderem mit Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere § 26 Abs. 3 BNatSchG, § 45b BNatSchG) und Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 16b BImSchG). Ergänzt werden diese Bundesgesetze künftig durch Regelungen auf Landesebene.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flä- chenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu errei- chen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg, Hessen als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen.

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KLimaG BW) hat sich das Land Baden-Württemberg ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Der abschließende Flächenbeitragswert von 1,8 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2032 soll wesentlich früher erreicht werden. Bis zum 30. September 2025 sollen die Regional- verbände Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen, die diesen Flächenbei- tragswert feststellen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat in seinem Gesetzesentwurf zu dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) festgelegt, dass jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen sollen, die den Flächenbeitragswert 1,4 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2027 in ihrer jeweiligen Region erreichen. Der Flächenbeitragswert in Höhe von 2,2 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2032 soll ebenfalls regionalplanerisch erreicht werden. Anhand einer landesweiten Potenzialflächenstudie werden regionalisierte Teilziele für die einzelnen Planungsgemeinschaften ermittelt.

In Hessen wurde der Flächenbeitragswert mit Stichtag vom 31. Dezember 2027 bereits erreicht. Die oberste Landesplanungsbehörde Hessens intendiert die Erreichung dieses Flächenbeitragswerts bereits zum 31.05.2024 an den Bund zu übermitteln.

Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung ändern sich die planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig. In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraums führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung hingegen einen Systemwechsel ein. Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. D.h., sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, gab es einen Anspruch auf Genehmigung und Windenergieanlagen konnten prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine planerische Steuerung konnte lediglich vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung über eine sog. Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt spätestens am 31. Dezember 2027. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, bzw. festgestellt ist, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen.

Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten ist es insoweit unbedingt notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist sich dieser Verantwortung bewusst.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kommt der Verband Region Rhein-Neckar seiner Verpflichtung nach, die Flächenbeitragswerte für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie Plansätze und Begründung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

- Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur
- Unterkapitel 3.2 Energie
- Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat folgenden Wortlaut:

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

3.2.4.3	Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.	<i>Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung</i> G
3.2.4.4	Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegt.	<i>Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i> Z
3.2.4.5	Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden.	<i>Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen</i> Z
3.2.4.6	Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“ Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.	<i>Rotor-außerhalb-Flächen</i> Z

3.2.4.7	In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2), Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz Z 2.3.2.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.	<i>Überlagerung mit regionalplanerischen Zielfestlegungen</i> Z
3.2.4.8	Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in folgenden Gebieten ausgeschlossen: • In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, • in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist sowie • in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen. Im rheinland-pfälzischen Teilraum ist innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen: - 9.1.3 Speyerer Rheinniederung, - 9.1.4 Maxauer Rheinniederung, - 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald. Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.	<i>Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i> N
3.2.4.9	Die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal sollen in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften von Windenergienutzung freigehalten werden.	<i>Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i> G

3.2.4.10	Im hessischen Teilraum sind alle Flächen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung), bis der erste Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31.12.2027 für das Land Hessen festgestellt wurde. Im baden-württembergischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Im rheinland-pfälzischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und außerhalb der Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden. Dabei sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen prüfen.	<i>Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene</i> G
----------	---	--

Begründung

zu 3.2.4.3

Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen ist nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten ist die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so auszugestalten, dass der geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist. In bewaldeten Gebieten ist darauf zu achten, den Umfang der Rodungsmaßnahmen im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen für Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen so gering wie möglich zu halten. Zuwegungen sollen möglichst entlang bestehender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgen.

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Im Falle des Repowerings und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte sind die Freiflächensolaranlagen so zurückzubauen, dass sie die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

zu 3.2.4.4

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, kurz Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), beschlossen. Am 01. Februar 2023 trat es in Kraft.

Das WindBG gibt den einzelnen Ländern jeweils konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung vor. Diese sogenannten Flächenbeitragswerte sind bis zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen. Für die an der Metropolregion Rhein-Neckar beteiligten Länder wurden folgende Flächenbeitragswerte vorgegeben:

	Stichtag 31.12.2027:	Stichtag 31.12.2032:
Baden-Württemberg:	1,1 %	1,8 %
Rheinland-Pfalz:	1,4 %	2,2 %
Hessen:	1,8 %	2,2 %

Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist. Windenergiegebiete sind im Sinne des WindBG Vorranggebiete für die Windenergienutzung und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Gemäß der Überleitungsvorschrift § 245e Abs. 1 BauGB wurde eine neue Planungssystematik eingeführt. Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land erreicht, so richtet sich die Zulässigkeit der dortigen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nicht mehr nach § 35 Abs. 3 1 BauGB, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB. Windenergieanlagen sind außerhalb der

Windenergiegebiete nach WindBG nicht mehr privilegiert. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert vor oder zu seinem Stichtag festgestellt wurde.

Werden die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele in einer Region oder einem Land nicht erreicht, entfällt die Ausschlusswirkung bisheriger Konzentrationsplanungen und die Privilegierung von Windenergieanlagen bleibt bestehen (§ 245e Abs. 1, § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB). Das heißt, den im Außenbereich privilegierten Vorgaben können dann weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen (§ 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauGB) sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung entgegengehalten werden. Der so genannte „Panvorbehalt, d.h. die planungsrechtliche Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (auch bekannt als „Konzentrationsplanung“) entfällt. Dieser Zustand wird häufig als „Super-Privilegierung“ bezeichnet. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert nach seinem Stichtag nicht festgestellt werden konnte.

Die Länder können die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Ferner können die Länder die genannten Stichtage auf einen jeweils früheren Zeitpunkt vorziehen. Die Länder müssen dabei bis Ende Mai 2024 (Sanktion bei Nicht-Erfüllung Ende November 2024 ihrer Nachweispflicht (Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen der Länder oder alternativ durch das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen) nachkommen.

- Baden-Württemberg:

Das Land Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden den Flächenbeitragswert Stichtags 31.12.2032 unmittelbar zu erreichen und hat die Regionalverbände als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung des Flächenbeitragswert beauftragt. Jeder Regionalverband soll dieses Ziel in seiner Region erreichen. Die hierfür notwendigen Pläne sind spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

- Rheinland-Pfalz:

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Zur Erreichung des Flächenbeitragswerts mit Stichtag 31.12.2032 werden für jede Planungsregion regionalisierte Teilflächenziele definiert. Zu deren Ermittlung wird eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt. Diese regionalisierten Teilflächenziele sollen bis zum 31.12.2030 erreicht werden.

- Hessen:

Das Land Hessen hat mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes vorgegeben, dass in den Regionalplänen anteilig „Vorranggebiete zu Nutzung der Windenergie“ in Höhe der Flächenbeitragswerte des WindBG auszuweisen sind. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist diese Vorschrift nicht einschlägig.

Methodik und Kriterien

Die Planung in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen geeignete Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie festgelegt werden.
- Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Es sollen Vorranggebiete festgelegt werden, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit einen wirtschaftlichen Anlagebetrieb ermöglichen.
- Die Vorranggebiete sollen unter den Aspekten Anwohner-, Natur-, Umwelt-, und Landschaftsschutz verträglich und geeignet sein.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet:

1. Festlegung von Ausschlussgebieten: Ausschlussgebiete kommen aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage. Etwaige Ausnahmen sind in der Fußzeile des Kriterienkatalogs abschließend definiert.
2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße: Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Regel soll in den Vorranggebieten die Errichtung von mindestens drei Anlagen ermöglicht werden. Es werden Vorranggebiete festgelegt, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen.
3. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1. und 2. verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien.
4. Festlegung der Flächenkulisse durch Abgrenzung von Vorranggebieten.
5. Abgleich mit den Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Die Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet. Dieser orientiert sich an den jeweiligen Landesvorgaben in den drei Bundesländern, die im Sinne einer weitgehend identischen Vorgehensweise für die gesamte Region so weit wie möglich vereinheitlicht wurden.

Folgender Kriterienkatalog wurde angewendet, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Schutzkategorien in allen drei Ländern ausgeprägt sind. Weiter sind unterschiedliche (planungs-)rechtliche Vorgaben zu beachten.

1. Ausschlusskriterien

<i>Kriterium</i>	<i>plus Abstand</i>
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung ¹	900 m im rheinland-pfälzischen Teilraum 700 m im baden-württembergischen Teilraum 1000 m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum ²	720 m
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o.ä., Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotop ³	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ³	-
Naturdenkmale ³	-
Natura 2000-Gebiete ⁴	-
Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG ⁴	-

¹ Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700 m als hartes Ausschlusskriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben.

² In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m).

³ In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotop, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

⁴ Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.

Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum ⁵	-
Gewässer I. und II. Ordnung ⁶	50 m
Gewässer III. Ordnung ⁶	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen ⁸	-
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum):	-
• 9.1.3 Speyerer Rheinniederung	
• 9.1.4 Maxauer Rheinniederung	
• 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald	
Naturraumeinheit Bergstraße ⁹	-

⁵ Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

⁶ Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

⁷ Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

⁸ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

⁹ Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung

Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal ⁹	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ¹⁰	

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m ² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum ¹¹
Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha ¹²

3. Einzelfallprüfung

<i>Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)</i>
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum
Der Bereich bis 300 Meter um Natura 2000 Gebiete
Wasserschutzgebiete Zone III
Heilquellenschutzgebiete Zone III

und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

¹⁰ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist.

¹¹ Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.

¹² Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ 100 Gebiete	
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)	
Landschaftsschutzgebiete ¹³	
Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche ¹⁴	
Bodenschutzwälder	
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen	
Gesetzliche Erholungswälder	
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	
Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)	
Militärische Flugübungsräume etc. ¹⁵	-
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge	
Modellflugplätze	

Anhand des Kriterienkatalogs wurden Suchraumkulissen erstellt. Die Flächen mit vorliegenden Ausschlusskriterien wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Ein Ausschlussgebiet mit zugehöriger Fußzeile, die eine weitere Prüfung zulässt, kann im Einzelfall für die Nutzung von Windenergie in Betracht kommen. Die übrig gebliebenen Flächen wurden in Hinblick auf die Windgeschwindigkeit und die Flächengröße geprüft. Zu kleine Flächen und Flächen mit unzureichender Windgeschwindigkeit wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Die nach diesem Schritt noch verbleibenden Flächen stellen den erweiterten Suchraum dar. Auf die Flächen des erweiterten Suchraums wurden schließlich die Kriterien der Einzelfallprüfung angewandt. Die Flächen des erweiterten Suchraums, auf die keine Kriterien der Einzelfallprüfung zutreffen, wurden als Kernsuchraum definiert.

Als erweiterter Suchraum verbleiben noch ca. 6,5 % der Gesamtfläche der Metropolregion Rhein-Neckar als potenzielle Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Als Kernsuchraum verbleiben noch ca. 2,5 % der Gesamtfläche der Metropolregion Rhein-Neckar als potenzielle Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Auf Grundlage des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt. Diese sind in der Raumnutzungskarte des

¹³ Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

¹⁴ Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.

¹⁵ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.

Zu 3.2.4.5

Im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können Windenergiegebiete in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, sofern keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können.

Zu 3.2.4.6

Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG können ausgewiesene Windenergiegebiete nur dann vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Außengrenzen der Gebiete ragen dürfen. Ist dies nicht der Fall, so werden im Zuge der Berechnung pauschal 75 Meter an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abgezogen. Im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem in einem Plan, der nach dem 1. Februar 2024 wirksam wird, eine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen enthalten ist. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können.

Zu 3.2.4.7

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können sich mit folgenden regionalplanerischen Zielen überlagern: Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft, Vorranggebiete für den Grundwasserschutz. Die raumordnerische Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen.

Im Konfliktfall soll innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der Nutzung der Windenergie Priorität eingeräumt werden, da gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist.

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die sich mit oben genannten Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar überlagern, konnte die raumordnerische Verträglichkeit in der strategischen Umweltprüfung nicht nachgewiesen werden. Sollten sich bezüglich dieser Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Laufe des Planverfahrens weitere Erkenntnisse ergeben, die einen Nachweis der raumordnerischen Verträglichkeit mit den betroffenen Zielfestlegungen ermöglicht, wird das im weiteren Verfahren in der strategischen Umweltprüfung ergänzt. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar muss die raumordnerische Verträglichkeit der enthaltenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsamen Windenergienutzung mit den betroffenen Zielfestlegungen nachgewiesen sein. Bei Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit hohen negativen

Umweltauswirkungen gemäß Kapitel 4.1 des Umweltberichts konnte die raumordnerische Verträglichkeit mit überlagernden Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nach Prüfung nicht nachgewiesen werden.

zu 3.2.4.8

Im rheinland-pfälzischen Teilraum werden entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 17.01.2023 folgende Gebietskategorien als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen:

- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiete vorgesehene Gebiete, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2. Eine regionalplanerische Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 08. November 2013 beschlossen. Diese regionalplanerische Konkretisierung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 29. September 2023 zurückgenommen. Danach werden folgende landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften als Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt:

9.1.3 Speyerer Rheinniederung

9.1.2 Maxauer Rheinniederung

9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald

- Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebiete der Zone I

zu 3.2.4.9

Die Naturraumeinheit Neckartal und die Naturraumeinheit Bergstraße sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von der Windenergienutzung freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Metropolregion Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar.

Die Abgrenzung der Naturraumeinheiten Neckartal und Bergstraße orientiert sich an der naturräumlichen Gliederung aus der Geographischen Landesaufnahme des Amtes für Landeskunde aus dem Jahr 1952. Ergänzt wurde diese Abgrenzung im Einzelfall mit einer eigens durchgeführten GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse.

zu 3.2.4.10

Im Sinne des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 sind alle Flächen im hessischen Teilraum außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung). Diese Ausschlusswirkung bleibt nach der Überleitungsvorschrift in §245e Abs. 1 BauGB jedoch lediglich so lange bestehen, bis der Flächenbeitragswert mit Stichtag vom 31.12.2027 für das Land Hessen festgestellt wurde. Danach ist es im hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar für die Träger der kommunalen Bauleitplanung möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen.

Im Sinne des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsprogramms IV in Rheinland-Pfalz ist es sowohl die Aufgabe der Regionalplanung als auch die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung die Windenergienutzung zu steuern.

Die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung ist eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Planungshoheit. Bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sollen folgende Leitlinien berücksichtigt werden:

- Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- Im Rahmen einer kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sind vielfach interkommunale Lösungen sinnvoll, da sich die windhöffigen Bereiche häufig in Kammlagen befinden, die gleichzeitig die Gemeindegrenzen bilden. Bürgerwindprojekte über Bürgerenergiegenossenschaften können die Akzeptanz für die Windenergie vor Ort steigern. Durch die Wertschöpfung vor Ort können Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von der Windenergie profitieren.
- Die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings soll berücksichtigt werden. Für das Repowering von Bestandsanlagen gemäß § 16b BImSchG sollen vorhandene Flächenpotenziale und Erschließungen genutzt werden. § 16b Abs. 2 BImSchG legt die näheren Bestimmungen fest, welche für das Repowering gelten. Demnach muss die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage erfolgen. Der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage darf höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen.
- Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden.

TOP 14 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 25. April 2024